

HxE - Bericht Münster 2014 – 2016

Hilfen zur Erziehung in Münster

Impressum

Herausgeber: Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Redaktion: Abteilung Familien- und Erziehungshilfen:
Heiner Vogt, Karin Weinlich

Abteilung Kommunaler Sozialdienst:
Benedikt Lütke Glanemann, Hermann Sandknop,
Ralf Geller, Matthias Gehlmann, Udo Hartmann

Abteilung Controlling und zentraler Service:
Chris Hagel, Helmut Schnermann

Fachcontrolling:
Sven Werk

September 2017, Auflage: 200

1.	Vorbemerkung	3
2.	Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – Fallzahlen 2014 – 2016	5
2.1	Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung	5
2.2	Fallzahlen 2014 – 2016	6
2.3	Ergänzung zu § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung	9
2.4	Entwicklung im ersten Halbjahr 2017	10
3.	Budgetentwicklung / Kostenentwicklung	11
3.1	Einführung und Überblick	11
3.2	Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung	15
3.3	Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung	17
3.4	Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (einschließlich Inobhutnahmen)	20
3.5	Budget: Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen	21
3.6	Finanzentwicklung im 1. Halbjahr 2017	23
3.7	Zusammenfassung	25
4.	Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“	26
4.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	26
4.2	Ausgliederung von Produkten 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06	26
4.3	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	27
4.4	Entwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA)	28
5.	Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“	31
5.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)	31
5.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	31
5.3	Fallzahlenentwicklung	32
5.4	Einzelfeststellungen	33
6.	Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“	34
6.1	Erläuterungen und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)	34
6.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	34
6.3	Fallzahlenentwicklung und Einzelfeststellungen	35
7.	Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“	37
7.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	37
7.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	37
7.3	Fallzahlenentwicklung	38
7.4	Einzelfeststellungen	38
8.	Produkt 06.05.06 „Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen“	40
8.1	Erläuterung und Auftragsgrundlage	40
8.2	Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten	40
8.3	Fallzahlenentwicklung	40
8.4	Einzelfeststellungen	41
9.	Projekt „Elternarbeit und Rückführung“	42
10.	Qualitätsentwicklung im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	45
11.	Ausblick	46

Anlage:

Überblick über die wichtigsten Fallzahlen

47 / 48

1. Vorbemerkung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt hiermit zum vierten Mal einen Bericht „Hilfen zur Erziehung in Münster“ vor. Der erste Bericht (2009) wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) in der Sitzung vom 02.12.2009, der zweite Bericht (2009 – 2011) in der Sitzung 14.03.2012, der dritte Bericht (2012 – 2014) in der Sitzung am 10.06.2015 beraten.

Auch dieser Bericht gibt vornehmlich einen Einblick in den fiskalischen Bereich und die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: HzE) in Münster. Als Datenbasis für die finanzielle Entwicklung dienen die Jahre 2014 – 2016. Dies geschieht in einem Zeitreihenvergleich.

Zu den fachlichen und trägerbezogenen Angeboten geben die Rahmenkonzepte¹ und fachlichen Einzelvorlagen Auskunft.

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kosten, benennt die „wichtigsten“ Fallzahlen der Jahre 2014 - 2016 und beschreibt in der Systematik des Haushalts die Produkte

- „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“ (ambulante und teilstationäre Hilfen),
- „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“ (stationäre Hilfen),
- „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Inobhutnahmen) und
- „Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen“.

Des Weiteren werden die zwei großen Themenbereiche „unbegleitete minderjährige Ausländer – umA“ und die Eingliederungshilfen behandelt. Die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII wird beschrieben. Eine Zusammenfassung ist im Ausblick enthalten.

Interkommunale Vergleichswerte, zum Beispiel aus dem „Städtevergleich mittlerer Großstädte zum Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), an dem die Stadt Münster teilnimmt oder aus dem HzE Bericht NRW 2017² fließen dort, wo es Sinn macht, in die Darstellung ein.

Die Angebotsformen werden zur besseren Übersicht in den Tabellen und Überschriften farblich voneinander abgegrenzt.

Den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für junge Menschen und Eltern bedarfsgerecht sicherzustellen und gleichzeitig mit Finanz- und Fachcontrolling kostenintensive Hilfen durch ständige Fach- und Aufgabenkritik und Qualitätskontrollen zu steuern, ist eine große Herausforderung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

¹ Rahmenkonzepte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster:

Teil I – Fachliche Grundlagen (Vorlage 86/2002), Teil II – Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII (Vorlage 557/2002), Teil III – Ambulante Hilfen zur Erziehung (Vorlage 323/2003) und Teil IV – Stationäre Hilfen zur Erziehung (Vorlage 0470/2005)

² Herausgeber: LWL- und LVR-Landesjugendamt mit dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund)

Darüber ist ein transparenter Dialog mit den freien Trägern grundsätzliche und zielführende Voraussetzung.

Der Bericht bietet damit eine Orientierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und bringt mit dieser Form der Standardisierung eine Anschlussfähigkeit auch für die kommenden Jahre.

Neben dem jährlichen Kinder- und Jugendhilfereport des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, der Grundlagendaten enthält, ist der HzE-Bericht eine transparente Darstellung der Leistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

2. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII Fallzahlen 2014 - 2016

2.1 Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung

Unter dem Begriff der „Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe“ wird ein breites Spektrum individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, wenn

- eine dem Wohl des Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehört, neben der Familie, auch die Schule. Die Schule ist somit immer dann Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die fallzuständige Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern mitgetragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Mit dem Begriff „Hilfe zur Erziehung“ sind auch die Hilfen gemäß
 § 13 Abs. 3 SGB VIII – Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen,
 § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
 § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und
 § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 eingeschlossen. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

Die Leistungen, die gemäß SGB VIII gewährt werden, unterstützen, ergänzen, entlasten oder ersetzen die Erziehung eines Kindes in der Familie. Hierbei werden folgende Angebotsformen, Hilfearten und Zielgruppen der Hilfe zur Erziehung unterschieden³:

Angebotsform	Hilfeart (gem. §§ 27 ff. SGB VIII)	Zielgruppe
Ambulante Hilfen	Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 II)	Familien mit jüngeren Kindern
	Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 II)	Jugendliche und Heranwachsende
	Erziehungsberatung (§ 28)	Eltern mit Kindern aller Altersgruppen
	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistand (§ 30)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)	Familien mit jüngeren Kindern
Teilstationäre Hilfen	Heilpädagogischer Hort (§ 27 II)	Kinder von 6 – 12 Jahren
	Heilpädagogische Tagesgruppe (§ 32)	Kinder von 6 – 12 Jahren
Stationäre Hilfen	Sozialpädagogisch begleitete Wohnform (§ 13 III)	Jugendliche und junge Volljährige
	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19)	Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren
	Vollzeitpflege (§ 33)	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung / sonstige Wohnformen (§ 34)	Kinder / Jugendliche / junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	Jugendliche und Heranwachsende

2.2 Fallzahlen 2014 – 2016

Die folgenden Fallzahlen sind auf der Basis der Geschäftsberichte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen worden. Sie bilden den Bestand zum 31.12. sowie die Gesamtzahl der laufenden und beendeten Fälle des jeweiligen Jahres ab.

³ In Anlehnung an: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kinder- und Jugendhilfe. Aches Buch Sozialgesetzbuch. 3. Auflage, Berlin, 2010

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014		2015		2016		1. HJ. 2017 ges.
	31.12. ⁴	ges. ⁵	31.12.	ges.	31.12.	ges.	
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	11	27	10	27	9	20	14
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	0	7	1	2	8	10	11
Fälle familienunterstützende Nachsorge § 27 II SGB VIII	47	76	34	71	39	84	68
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	0	39	0	48	0	48	k.A
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	80	193	83	190	99	191	140
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	157	329	186	347	204	380	282
Fälle intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	0	2	0	0	1	3	1
Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35a SGB VIII)	43	98	40	107	40	102	72

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014		2015		2016		1. HJ. 2017 ges.
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.	
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	50	88	57	90	58	90	69
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	29	51	24	39	23	36	26

⁴ 31.12. = Stichtagszahl

⁵ ges. = laufende und beendete Fälle

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014		2015		2016		1. HJ. 2017 ges.
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.	
Sozialpädagogisch begleitete Wohnform § 13 III SGB VIII ⁶	11	27	19	34	30	51	53
Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder § 19 SGB VIII ⁷	11	23	5	14	9	14	12
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	236	280	251	315	284	350	318
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	7	62	6	44	8	61	31
Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	202	348	179	324	216	339	299
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	64	132	62	179	87	160	240

Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII⁸

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014		2015		2016		1. HJ. 2017 ges.
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.	
Ambulante Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII	172	222	185	283	225	332	287
Stationäre Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII	18	36	22	39	27	40	38

Inobhutnahmen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014	2015	2016
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	39	37	41
Anzahl der Inobhutnahmen	211	292	345
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	258	251	396
Zahl der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII	240	268	354

⁶ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

⁷ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

⁸ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

2.3 Ergänzung zu „Ambulante Hilfen zur Erziehung“:

Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII

Das Beratungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe umspannt die präventive Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie in Form von Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, insbesondere jedoch die Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII. Dieses Leistungssegment der Erziehungsberatung liegt im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Die drei Erziehungsberatungsstellen in der Stadt Münster - in Trägerschaft der Beratungsstelle Südviertel e.V., des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V. und der Diakonie Münster – Beratungs- und BildungsCentrum GmbH – haben in den Jahren 2014 bis 2016 die nachfolgend aufgeführten Arbeitsstunden sowie die aufgeführte Anzahl der Fälle im Leistungssegment des § 28 erbracht.

Anzahl der Arbeitsstunden der Beratungsstellen im Leistungssegment des § 28

Berichtsjahr	2014	2015	2016
Arbeitsstunden in der Leistungsgruppe 3*	13.756,5	13.182	14.792,5
Prozentualer Anteil am Gesamtvolumen	59 %	59 %	60 %

Anzahl der Fälle der Beratungsstellen im Leistungssegment des § 28

Berichtsjahr	2014	2015	2016
Fallzahlen in der Leistungsgruppe 3*	1.124	1.173	1.228

* Beraterische und therapeutische Hilfen zur Erziehung sowie fördernde Behandlung und Unterstützung bei individuellen oder familienbezogenen Problemen (Leistungen nach §§ 27, 28, 29, 35a, 41, gegebenenfalls in Verbindung mit § 36 SGB VIII)

2.4 Entwicklung der Fallzahlen vom 01.01.2017 – 30.06.2017

Das erste Halbjahr 2017 ist durch folgende Entwicklung gekennzeichnet:

Die Fallzahlen in einigen ausgewählten Bereichen steigen an. So sind die Unterbringungen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 13 III SGB VIII) bereits auf 53 Fälle gestiegen. Dies hängt mit der Versorgung der umA und der Ausweitung der Plätze in zwei Einrichtungen (Caritasverband - Goldstraße und Bischof-Hermann-Stiftung – Kettelerhaus) zusammen.

Auch in den stationären Hilfen zur Erziehung ist ein Anstieg zu verzeichnen. So werden bereits 247 laufende Fälle in der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, 292 laufende Fälle als Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und 28 laufende Fälle als stationäre Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII bearbeitet. Hier ist bis zum Jahresende mit einem weiteren Zuwachs zu rechnen.

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung, insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft zeigen bisher keine außergewöhnliche Entwicklung auf. In diesem Bereich steigt allerdings die ambulante Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (das ist in der Regel die Schulbegleitung) und weist schon 249 laufende Fälle aus.

3. Budgetentwicklung/Kostenentwicklung

3.1 Einführung und Überblick

Aus dem Haushalt der Stadt Münster können in einer Zeitreihe von 2014 bis 2016 die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung analysiert und die Auswirkungen von Entscheidungen auf die wichtigsten Erträge und Aufwendungen im Zeitablauf dargestellt werden. Mit dem Begriff „Aufwendungen“ sind neben den reinen Transferzahlungen auch die Personal- und Sachkosten (kalkulatorische Mieten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT, Büromaterial, Telefon, Porto, Druck) gemeint; hier ist der gesamte Ressourcenverbrauch dokumentiert.

Mit dem Begriff „Hilfen zur Erziehung“ sind auch die Hilfen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII – Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen, § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eingeschlossen. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

Aufwendungen und Erträge für Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen und Eingliederungshilfen in Münster:

Jahr	Aufwendungen	Änderung zum Vorjahr	Erträge	Änderung zum Vorjahr	Zuschuss
2014	44.034.499 €	+ 4,5 %	6.477.128 €	+ 8,1 %	37.557.371 €
2015	44.202.982 €	+ 0,4 %	7.165.579 €	+ 10,6 %	37.037.403 €
2016	54.690.410 €	+ 23,7 %	7.141.581 €	- 0,3 %	47.548.829 €

Im Vergleich der Jahre 2009 – 2016 zeigt die Entwicklung seit 2011 steigende Aufwendungen. Insbesondere mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen seit 2015 sind die gestiegenen Aufwendungen begründet. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.11.2015 in Kraft getreten ist, wurde ein einheitliches Verfahren für eine Verteilung der umA und eine Änderung der Kostenerstattung eingeführt. Die Stadt Münster hat eine Aufnahmeverpflichtung von deutlich über 200 unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA). Mit einem Absenken der Quote ist nicht zu rechnen. Die Einrichtung der Hilfen als vorläufige Inobhutnahme (§ 42 a SGB VIII), Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und der sog. Anschlusshilfen (§§ 34, 33, 13 III SGB VIII) machten Aufwendungen an die freien Träger der Jugendhilfe notwendig, denen die gleichzeitige Kostenerstattung durch das Land NRW nicht folgen konnte. So rechnet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien für 2017 mit Erträgen in Höhe von 95 % der Aufwendungen und damit mit einem zusätzlichen Ertrag von rd. 8,0 Mio Euro.

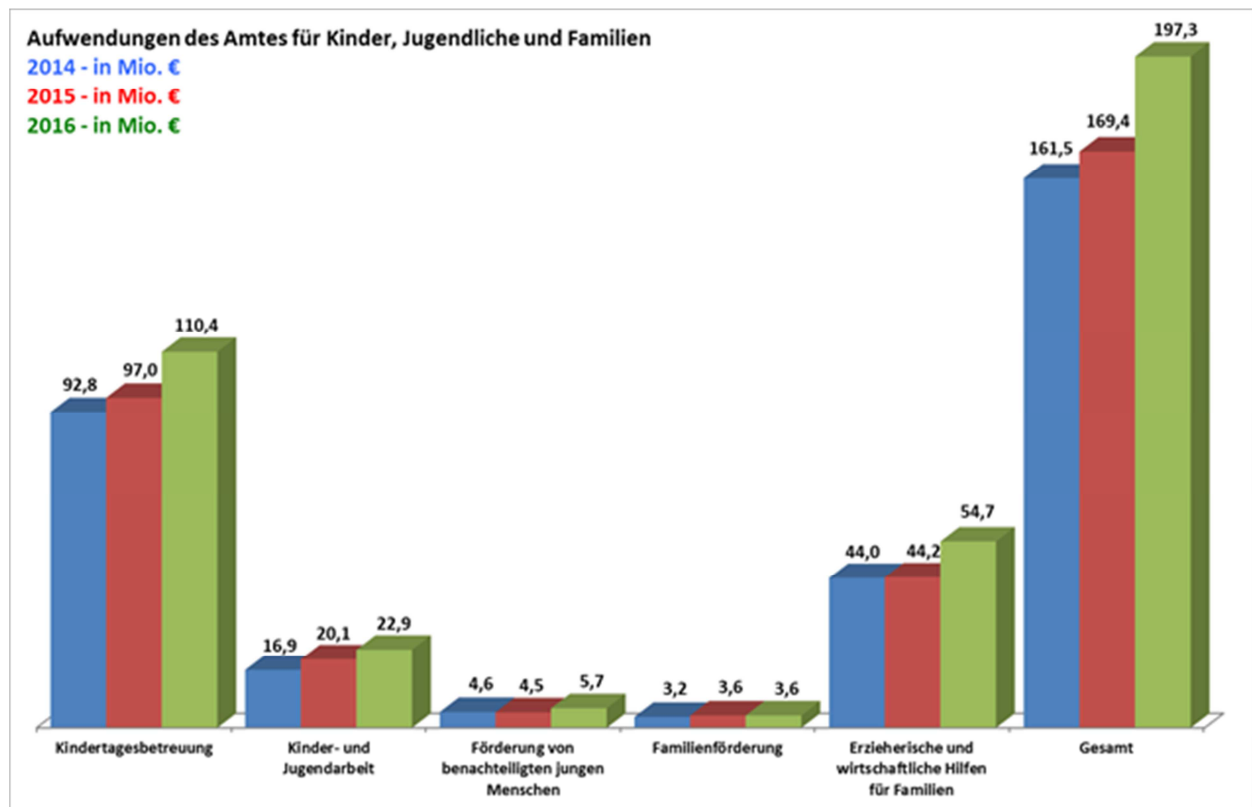
Auch die Untersuchung durch das Beratungsunternehmen PwC zur nachhaltigen Haushaltssanierung hat aufgrund des vorhandenen guten Fach – und Finanzcontrollings keine Handlungsempfehlungen ergeben, die zu einer Reduzierung der Aufwendungen führen könnten.

Für die Kinder- und Jugendhilfe in Münster, deren Leistungen innerhalb des Haushaltsplans der Stadt Münster im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ abgebildet werden, wurden im Jahr 2016 Mittel in Höhe von **197.273.384 €** aufgewendet und Erträge in Höhe von **83.766.998 €** erzielt, die sich wie folgt auf die einzelnen Produkte und Produktgruppen aufteilen:

Aufwendungen und Erträge im Jahr 2016

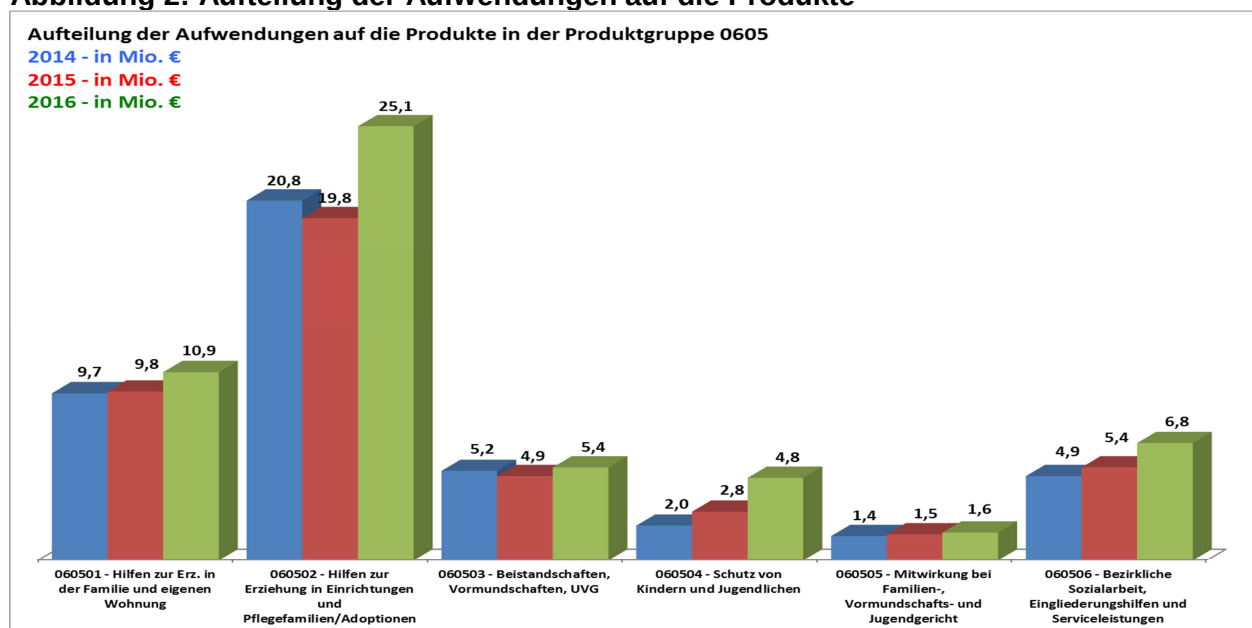
Ziffer	Produkt / Produktgruppe	Aufwendungen	Erträge
060101	Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK	100.926.407 €	60.022.477 €
060102	Tagespflege für Kinder	9.426.070 €	5.843.411 €
0601	Kindertagesbetreuung	110.352.476 €	65.865.888 €
060201	Offene Kinder- und Jugendarbeit	22.576.512 €	10.112.826 €
060202	Jugendverbandsarbeit	356.818 €	631 €
0602	Kinder- und Jugendarbeit	22.933.330 €	10.113.457 €
060301	Jugendsozialarbeit	1.939.580 €	47.285 €
060302	Jugendhilfe an den Schulen	2.414.542 €	46.779 €
060303	Drogenhilfe	1.343.436 €	250.344 €
0603	Förderung von benachteiligten jungen Menschen	5.697.559 €	344.408 €
060401	Angebote für Familien	3.200.182 €	151.617 €
060402	Besondere familienpolitische Maßnahmen	399.427 €	150.047 €
0604	Familienförderung	3.599.609 €	301.664 €
060501	Hilfen zur Erz. in der Familie und eigenen Wohnung	10.913.836 €	480.163 €
060502	Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen	25.095.552 €	2.953.087 €
060503	Beistandschaften, Vormundschaften, UVG	5.430.568 €	2.277.631 €
060504	Schutz von Kindern und Jugendlichen	4.818.559 €	1.147.542 €
060505	Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht	1.630.489 €	5.632 €
060506	Bezirkliche Sozialarbeit, Eingliederungshilfen und Serviceleistungen	6.801.406 €	277.527 €
0605	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien	54.690.410 €	7.141.581 €
06	Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	197.273.384 €	83.766.998 €

Der Anteil der Aufwendungen für die Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ an den gesamten Aufwendungen des Produktbereichs 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ beläuft sich danach auf **27,7 %**, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist:

Abbildung 1: Aufwendungen für den Produktbereich 06

Dieser Anteil hat sich seit dem letzten HzE-Bericht (= 27,3 %) kaum verändert. Das ist insofern bemerkenswert, als durch die Kindertagesbetreuung mit dem hohen Ausbau der U-3-Betreuung in Münster in den letzten Jahren die Aufwendungen von 92,8 Mio € in 2014 auf jetzt 110 Mio Euro gestiegen sind.

Innerhalb der Produktgruppe 0605 stellt sich die Aufteilung der Aufwendungen auf die einzelnen sechs Produkte graphisch wie folgt dar:

Abbildung 2: Aufteilung der Aufwendungen auf die Produkte

Die Finanzhaushalte seit 2008 sind produktorientiert gegliedert und unterteilen sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Mit dieser Outputorientierung wurde allerdings

mehr als nur eine neue Gliederungssystematik für den Haushalt entwickelt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelung war die Intention, nicht nur den Ressourcenverbrauch, sondern vielmehr die Ergebnisse und Wirkungen des Verwaltungshandelns in den Mittelpunkt der kommunalen Steuerung zu stellen.

Mit der Einführung der Outputseite in den Haushalt sollte die Abkehr von der reinen Ressourcensteuerung und die Hinwendung zu einer neuen, ergebnisorientierten kommunalen Steuerung vollzogen werden. Während der Produktplan und die Produktbeschreibungen hierbei weitgehend unterstützende Funktion haben, sollten Ziele und Zielkennzahlen zu Kernelementen der neuen Steuerung werden.

So wurden auch für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ Ziele formuliert. Zu jedem Ziel wurden Zielkennzahlen angeführt, die für den Finanzplanungszeitraum das Ziel konkretisieren und nach Ablauf eines Haushaltsjahres Auskunft über den tatsächlichen Grad der Zielerreichung geben.

Ergänzt wurden diese Informationen um Leistungsdaten. Sie sind keine Kennzahlen im eigentlichen Sinne. Leistungsdaten ergänzen die textlichen Beschreibungen um Zahlen, die Auskunft über den Umfang und Struktur der Leistungen, der Zielgruppen oder des Arbeitsumfeldes geben. Sie haben damit eine beschreibende Funktion.

Die Zielkennzahlen und Leistungsdaten der Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ für das Haushaltsjahr 2016 sind im Kapitel „Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten“ dieses Berichts dargestellt.

3.2 Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

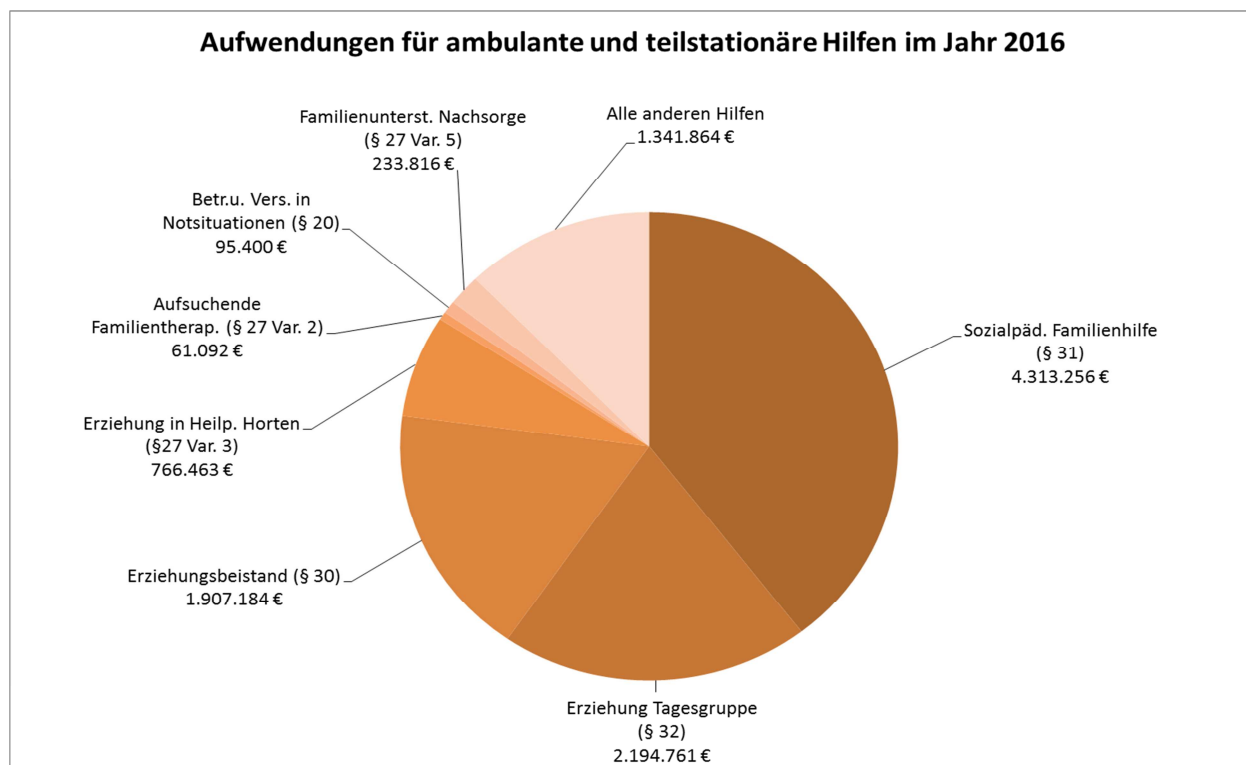
Produkt 060501 - Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigener Wohnung

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen für die ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060501 Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigenen Wohnung	Aufwand 2014 (in €)	Aufwand 2015 (in €)	Aufwand 2016 (in €)
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	3.449.763	3.727.137	4.313.256
Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	1.976.640	1.990.569	2.194.761
Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)	1.826.831	1.853.237	1.907.184
Erziehung in Heilpädagogischen Horten (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	903.403	737.231	766.463
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	723.575	713.215	674.144
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	41.580	221.455	255.228
Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	212.400	179.035	233.816
Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	160.732	159.855	140.517
Betreuung/Versorg. des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	69.600	74.180	95.400
Aufsuchende Familientherapie (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	45.318	17.272	61.092
Intensive sozialpädagogische Ein- zelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	24.571	8.278	16.850
Ambulante Krisenklärung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	2.286	1.069	58
Sonstige Hilfen (einzelfallbezogene Sonderbedarfe)	73.504	118.581	255.067
Gesamt	9.510.203	9.801.113	10.913.836

Ein großer Teil der für 2016 eingesetzten Mittel konzentriert sich auf 4 Hilfearten. Die folgende Grafik stellt die Aufteilung der Aufwendungen auf diese Leistungen dar:

Abbildung 3: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen



Die finanziell bedeutsamste ambulante HzE ist die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII. Die Aufwendungen für diese Hilfeart sind in 2016 um 15,7 % gestiegen, weil sich die Fallzahlen weiter erhöht haben.

Die Fallzahlen für die Hilfe gemäß § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaft sind nahezu unverändert. Die Fallzahl pendelt um rund 190 Fälle pro Jahr.

Auch die teilstationäre HzE gemäß § 32 SGB VIII – Heilpädagogische Tagesgruppe ist nahezu gleich geblieben. Die Fallzahl der Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII – Heilpädagogischer Hort ist gesunken, da eine Personalstelle im Hort des Caritasverbandes zugunsten der Schule in der Beckstraße verlagert wurde. Entsprechend wurde die Platzzahl im Hort reduziert.

Insgesamt sind die Aufwendungen für ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung im Vergleich von 2014 zu 2016 auf hohem Niveau verblieben. Die Steigerungsraten, wie sie nach der Einführung des § 8a SGB VIII zu verzeichnen waren, haben sich stabilisiert.

Auf der Ertragsseite wurden 480.163 € verbucht. Den einzelnen Positionen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

1. Für ambulante HzE müssen Eltern keine Kostenbeiträge erbringen.
2. Für teilstationäre HzE werden die Eltern zu Kostenbeiträgen (außerhalb von Einrichtungen) herangezogen, wenn die Einkommensüberprüfung dies erfordert.
3. Die Rückzahlungen für gewährte Hilfen sind die Folge softwarebedingter Modalitäten (Hilfeende konnte nicht zeitnah erfasst werden).
4. Die Erstattungen von Gemeinden resultieren aus einem Zuständigkeitswechsel (Eltern sind umgezogen).

3.3 Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung

Produkt 060502 - Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen

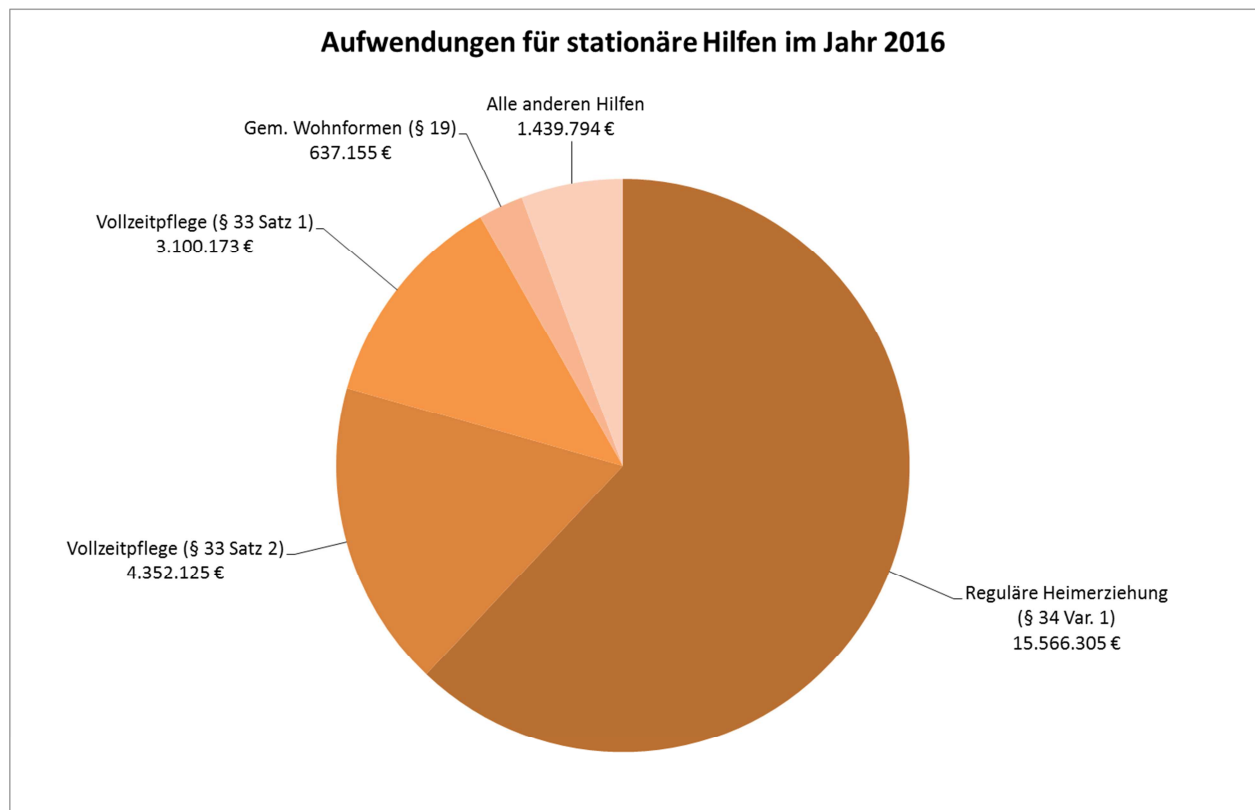
Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Transferleistungen für die stationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

Produkt 060502 Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien /Adoptionen	Aufwand 2014 (in €)	Aufwand 2015 (in €)	Aufwand 2016 (in €)
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	12.791.822	11.904.787	15.566.305
Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII)	2.459.886	2.593.892	3.100.173
Vollzeitpflege (§ 33 Satz 2 SGB VIII)	3.612.534	3.437.454	4.352.125
Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (§ 34 SGB VIII)	851.143	734.076	684.466
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	416.063	450.757	637.155
Abklärung (§ 34 SGB VIII)	220.879	217.829	240.728
Hilfe zum Lebensunterhalt (Verwandtenpflege, SGB XII)	36.360	13.393	6.318
nachrichtlich: Adoptionen (§ 51 SGB VIII)	412.066	452.078	508.283
Gesamt	20.800.753	19.804.267	25.095.552

Nachrichtlich:

Produkt 060301 Förderung von benachteiligten jungen Menschen	Aufwand 2014 (in €)	Aufwand 2015 (in €)	Aufwand 2016 (in €)
Sozialpädagogisch begleitete Wohnform (§ 13 III SGB VIII)	320.576	286.389	740.360

Auch hier soll eine Grafik darstellen, wie sich die Aufwendungen auf die wesentlichen Leistungen in diesem Jugendhilfefeld verteilen:

Abbildung 4: Aufteilung der Aufwendungen

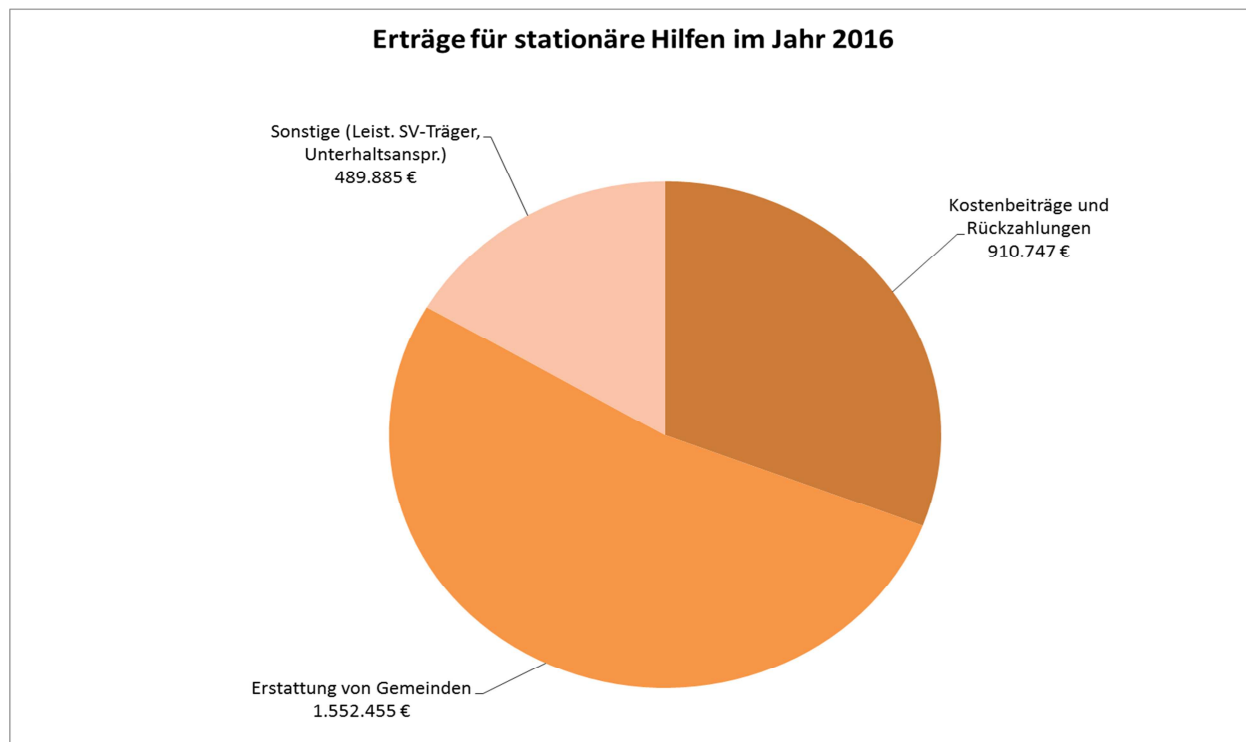
Die mit Abstand größte Finanzposition stellt die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII dar. Hier sind 62 % der Aufwendungen gebunden.

Im Bereich der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sind die Aufwendungen insgesamt wegen höherer Fallzahlen gestiegen (von 6,1 Mio € auf 7,5 Mio €).

Erhöht haben sich auch die Aufwendungen für Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

Die Aufwendungen für die stationären Hilfen zur Erziehung insgesamt sind von 2014 nach 2016 um 20,6 % oder 4,3 Mio € gestiegen.

Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge von 2.953.087 € gegenüber:

Abbildung 5: Erträge

Den größten Anteil stellt die Erstattung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe dar. Dahinter verbergen sich drei Konstellationen:

- a) Kostenerstattung durch das Landesjugendamt für die umA
- b) Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Ein Pflegekind lebt seit mehr als zwei Jahren bei einer Pflegefamilie in Münster. Münster wird örtlich zuständig, hat aber einen Kostenerstattungsanspruch an das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.)
- b. Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 SGB VIII (Zuständigkeitswechsel durch Umzug der Eltern von Münster in einen anderen Jugendamtsbereich.)

Auf die beiden unter b) und c) angeführten Bereiche hat die Stadt Münster keinen Einfluss. Die Entwicklung der Einnahmen ist daher von faktischen Gegebenheiten abhängig und zufällig. Die Position lässt sich daher auch nur schwer kalkulieren und wird in der Regel am Vorjahresergebnis ausgerichtet.

Den zweiten größeren Block stellen die Kostenbeiträge für Kinder in der stationären Erziehungshilfe dar. Mit dem KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) wurde mit Wirkung zum 01.10.2005 die neue Kostenbeitragsverordnung erlassen. Sie regelt den Umfang der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen (in der Regel die Eltern) und erleichtert die Festsetzung des Kostenbeitrages. Das Verfahren wurde durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe ab 01.01.2014 modifiziert. Alle Kostenbeiträge mussten neu festgesetzt werden. In der Regel bedeutete dies eine geringere Kostenbeteiligung, weil die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen berücksichtigt werden mussten.

3.4 Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (einschließlich Inobhutnahmen)

Produkt 060504 – Schutz von Kindern und Jugendlichen

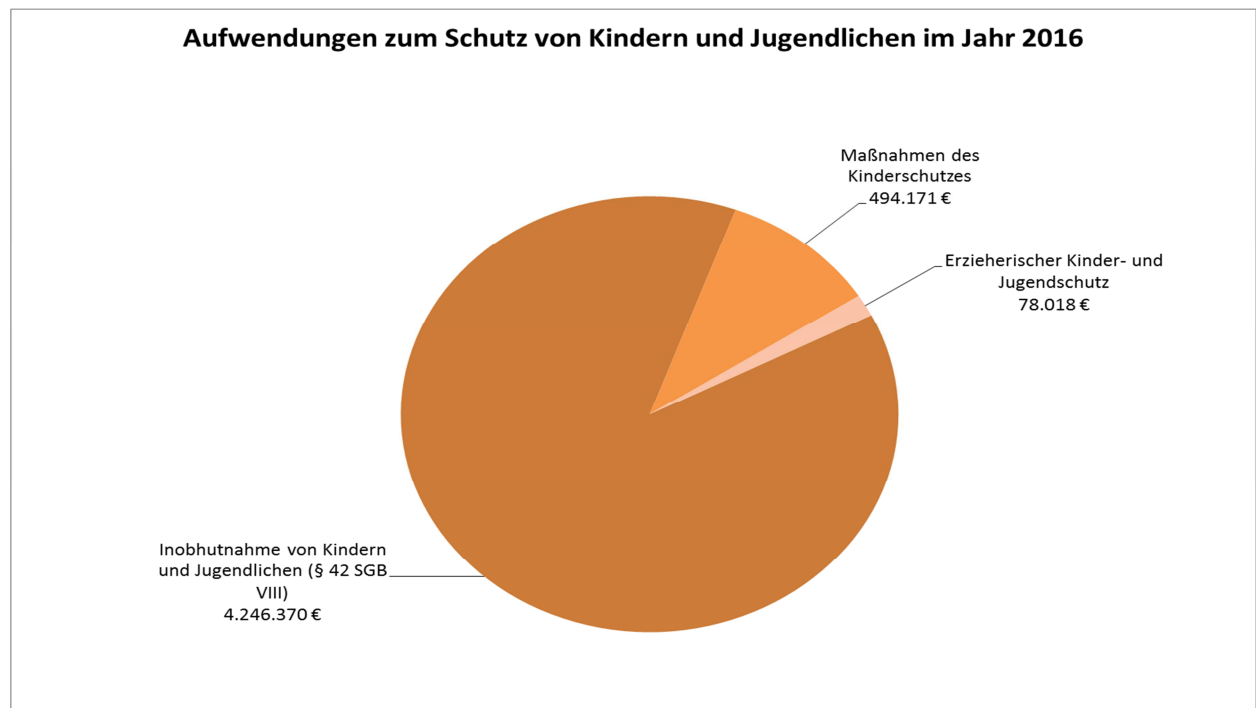
Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen verteilen:

Produkt 060504 Schutz von Kindern und Jugendlichen	Aufwand 2014 (in €)	Aufwand 2015 (in €)	Aufwand 2016 (in €)
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	1.573.866	2.268.319	4.246.370
Maßnahmen des Kinderschutzes	424.646	445.544	494.171
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	68.387	74.402	78.018
Gesamt	2.066.899	2.788.265	4.818.559

Die Aufwendungen für die Inobhutnahme sind wegen erhöhter Fallzahlen gestiegen, weil die Plätze über das Kontingent hinaus in Anspruch genommen werden mussten. Dies zeigte sich insbesondere bei kleinen Kindern unter 6 Jahren.

Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) ist im letzten Jahr stark gestiegen. Hierauf wird im Kapitel 4.4 näher eingegangen.

Abbildung 2: Verwendung der Mittel



Diesen Aufwendungen stehen mit **1.147.542 €** Erträge gegenüber, die im Wesentlichen aus Erstattungen des überörtlichen Trägers resultieren.

3.5 Budget: Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen

Produkt 060506 – Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen verteilen:

Produkt 060506 Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen	Aufwand 2014 (in €)	Aufwand 2015 (in €)	Aufwand 2016 (in €)
Beratung im Rahmen bezirklicher Sozialarbeit	841.473	912.510	974.860
Hilfen vor Ort für Personen mit bes. soz. Schwierigkeiten	79.289	88.524	95.802
Ambulante./Teilstationäre Eingliederungshilfe	1.908.335	2.466.763	3.540.909
Ambulante/Teilstationäre Eingliederungshilfe junge Vj.	368.659	301.610	313.503
Stationäre Eingliederungshilfe	711.186	689.213	730.151
Stationäre Eingliederungshilfe junge Vj.	1.007.973	878.536	1.127.013
Gutachterliche Stellungnahmen	15.750	17.599	19.169
Gesamt	4.909.666	5.354.755	6.801.406

Die Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfen steigen weiterhin überproportional an. Dies hat den Grund in den gestiegenen Fallzahlen für Schulbegleitungen (früher als Integrationshilfen bezeichnet), die im Zeitraum 2014 zu 2016 um fast 50 % angestiegen sind.

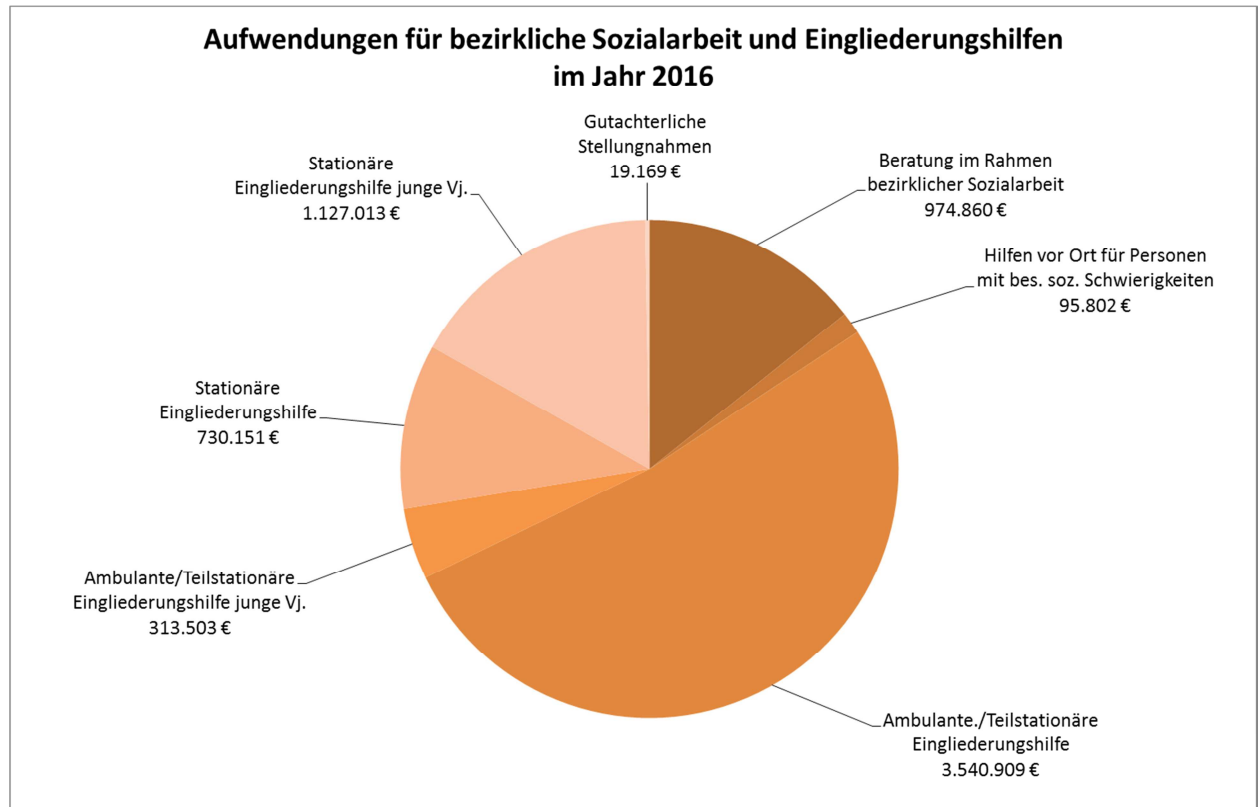
Daneben sind die Ausgaben bei den stationären Eingliederungshilfen für junge Volljährige gestiegen. Die Fallzahlen sind relativ unverändert und der Grund liegt in den gestiegenen Fallkosten.

In diesen beiden Bereichen ist auch die überproportionale Ausgabensteigerung (+ 38,5 %) im Vergleich zum Jahr 2014 zu sehen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien plant, die Eingliederungshilfen als ein eigenständiges Produkt auszuweisen. Die Überlegungen zur verwaltungsseitigen Umsetzung sind noch nicht abgeschlossen.

Die folgende Abbildung macht den Ressourcenverbrauch deutlich:

Abbildung 7: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen für 2016



Den Aufwendungen stehen Erträge von 277.527 € aus der Rückzahlung von Hilfen in Einrichtungen gegenüber.

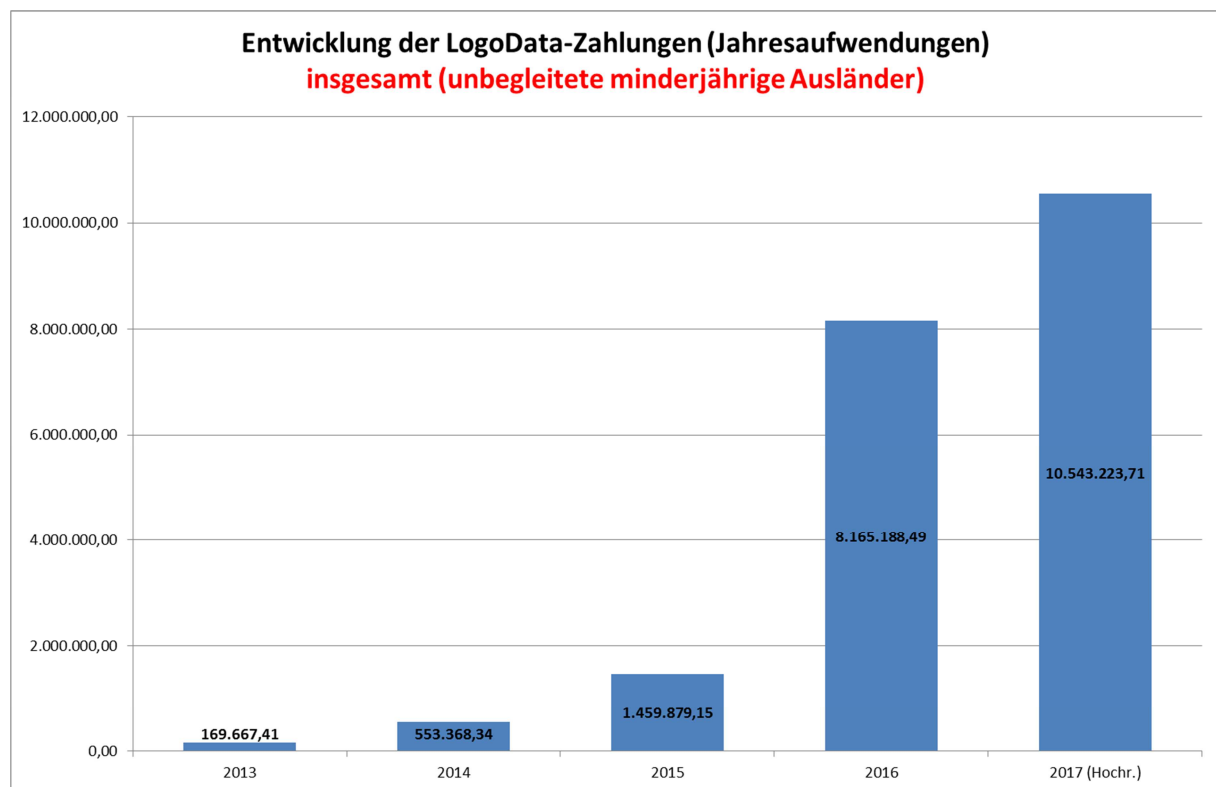
3.6 Finanzentwicklung im 1. Halbjahr 2017

Aufgrund der Entwicklung der Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden in 2017 Mehraufwendungen in Höhe von 7,5 Mio EUR für umA und 3,5 Mio EUR für Familien in der Produktgruppe 0605 "Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien" erwartet.

Für den Bereich der umA besteht für die Stadt Münster weiterhin die Aufnahmeverpflichtung von über 200 umA. Dem entsprechend zeigt sich die Zahl der zu betreuenden bzw. mit Hilfen zu versorgenden Personen mittlerweile auf einem stabilen Niveau. Mit dem Absenken der Quote ist nicht zu rechnen.

Auf der Grundlage der Zahlungen der ersten Monate muss nach derzeitigem Stand für das Jahr 2017 mit einem nochmaligen Anstieg der Aufwendungen gerechnet werden. Nachdem sich noch zu Beginn des Jahres 2016 die überwiegende Zahl der umA in der Inobhutnahme befand, hat sich die Zahl der Personen, für die Anschlussmaßnahmen umgesetzt wurden, bis zum heutigen Zeitpunkt schrittweise erhöht.

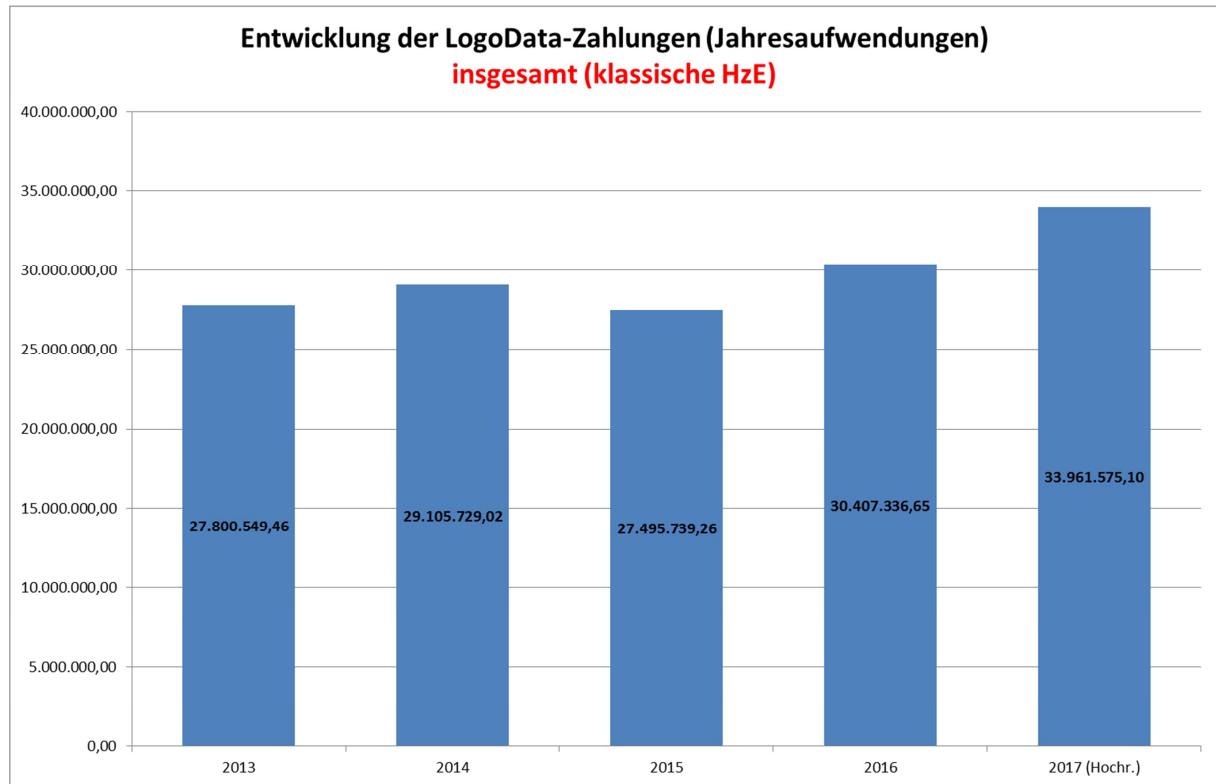
Die Entwicklung der einzelfallbezogenen Aufwendungen kann der folgenden Graphik entnommen werden:



Nach der Inobhutnahme erfolgen Anschlussmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, die allein in 2016 einen Wert von 8,2 Millionen Euro ausmachten, die einzelfallbezogen zugeordnet werden konnten. Diese werden auch vom Land refinanziert. Hinzu kamen zusätzliche Kosten (vertraglich vereinbarte Kosten für nicht belegte Plätze in Brückenmaßnahmen, vertraglich vereinbarte Kosten für tagesstrukturierende Maßnahmen bei einem freien Träger, kurzfristige Inobhutnahmen ohne Nachweise durch Flucht, etc.), die nicht personenbezogen zugeordnet werden konnten. Diese Kosten können damit auch nicht refinanziert werden. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien geht von einer Refinanzierung durch das Land von 95 % aus.

Darüber hinaus steigen auch die notwendigen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung für Personen, die nicht dem Kreis der umA zuzurechnen sind. Hauptverantwortlich für diese Entwicklung sind dabei insbesondere zu erwartende Aufwandssteigerungen bei

- den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII
- den Hilfen nach § 34 Var. 1 SGB VIII - Reguläre Heimerziehung
- den Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII - Vollzeitpflege.
- den Hilfen nach § 33 Satz 1 SGB VIII – Vollzeitpflege.



Den Aufwendungen in den „klassischen Hilfen zur Erziehung“ stehen in der Regel Einnahmen gegenüber, deren Höhe nicht in direkter Abhängigkeit zur Summe der gewährten Hilfen stehen (Rückzahlung gewährter Hilfen, Kostenerstattung von anderen Gemeinden). Aus diesem Grund kann nicht direkt mit Mehrerträgen aufgrund gestiegener Aufwendungen gerechnet und geplant werden.

3.7 Zusammenfassung

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sind in Münster in der Entwicklung von 2014/15 bis 2016 deutlich, und zwar um 10,7 Millionen Euro oder 24 %, gestiegen.

In Münster hat der Rat in der Sitzung am 14.12.2016 die Vorlage V/1013/2016, mit der eine überplanmäßige Mittelbereitstellung von 5,7 Millionen Euro vorgeschlagen wurde, einstimmig beschlossen. Hierbei wurde als Hintergrund erläutert, dass –entgegen der Annahmen – statt 150 mehr als 212 umA aufgenommen und betreut werden mussten.

Der Anstieg bei den Ausgaben für die HzE für Familien ist monokausal nicht zu erklären. Mehrere Faktoren scheinen maßgeblich: Der Hilfebedarf und die daraus resultierende Notwendigkeit ist zum Teil auf die sozioökonomischen Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien zurückzuführen. Anders als noch vor Jahren besteht heute eine größere Aufmerksamkeit gegenüber einem nicht gelingenden familiären Zusammenleben. Die daraus resultierende veränderte Wahrnehmung der öffentlich organisierten Unterstützungsleistungen führt daher ebenfalls zu einer erhöhten Inanspruchnahme.⁹

Die Untersuchung des Beratungsunternehmens PwC im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bestätigt für den Bereich der Hilfen zur Erziehung im Fachbenchmark(Zitate)¹⁰:

Ziffer 3.2 - Fallzahlen: „Die Fallzahlen je Jugendeinwohner sind in allen Hilfearten unterdurchschnittlich und können somit als unauffällig bewertet werden. Insbesondere hervorzuheben sind dabei die (tendenziell kostenintensiven) stationären Hilfen, bei denen die Stadt Münster um ca. 33 % unterhalb des Durchschnitts liegt.“

Ziffer 3.2 – Falldauern ambulante Hilfen: „Auch die Anzahl der Fachleistungsstunden je Woche (bei ambulanten Hilfen) liegt unterhalb des kommunalen Durchschnitts, welcher bei 5,10 Stunden liegt. In Münster beträgt der Wert durchschnittlich 4,06 Fachleistungsstunden pro Woche.“

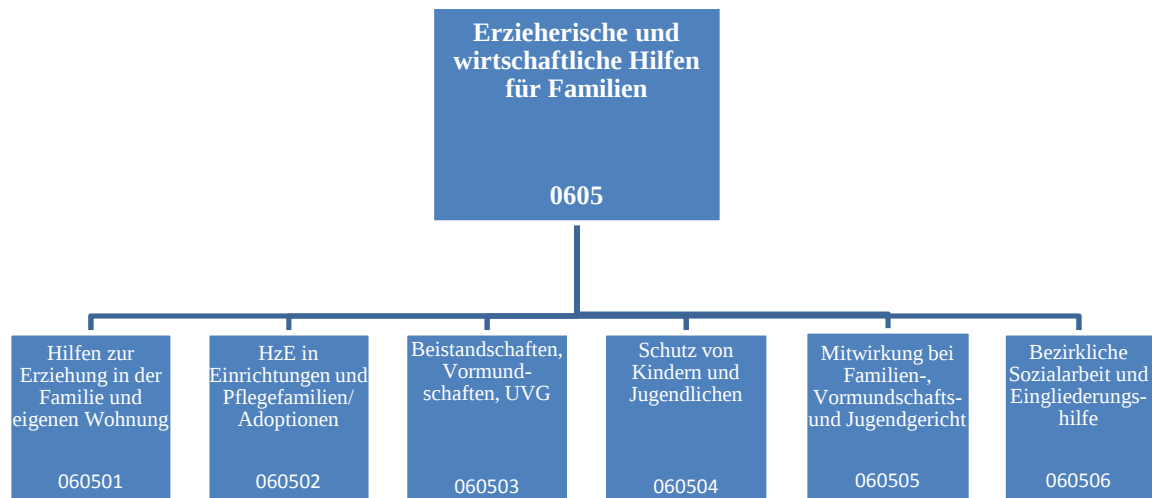
Ziffer 3.2 – Falldauern stationäre Hilfen: „Münster lag bei der Betrachtung der Verweildauer Heimerziehung und Stationäre Hilfen erneut unter dem Durchschnitt, welcher bei 21,05 Monaten lag. In Münster betrug die durchschnittliche Verweildauer 20,3 Monate.“

Ziffer 3.2 – Fallzahlveränderung: „Insgesamt schneidet Münster im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich gut ab.“

⁹ Vgl. HzE – Bericht 2014, S. 52 ff, LWL/LVR , Juli 2014

¹⁰ Projekt „NaSa“ – Vorlage V/0502/2017 vom 31.05.2017 und Vertiefungsbericht „Beratungsleistungen beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“ vom 28.04.2017

4. Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“



4.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage¹¹

Die Leistungen dieser komplexen Produktgruppe umfassen den gesamten pädagogischen und wirtschaftlichen Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung (HzE), der Eingliederungshilfen und Adoptionsaufgaben. Ferner gehören dazu die aufsuchenden Tätigkeiten der Bezirkssozialarbeit in den Stadtteilen, die Wahrnehmung der Gerichtshilfen (Familien- und Jugendgericht) und des Kinderschutzes. Ebenso zählen dazu auch die Aufgaben der Beistandschaften und des Unterhaltsvorschusses.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8a, 14, 18, 19, 20, 21, 27 - 35, 35a, 39 - 42, 50 - 52a, 55, 58a, 59 – 60, 85 – 97c SGB VIII, § 1712 BGB, SGB XII und Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

4.2 Nichtberücksichtigung der Produkte 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06

Die Produkte

060503 – Beistandschaften, Vormundschaften, UVG

060505 – Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht und

060506 – Bezirkliche Sozialarbeit

gehören systematisch zur Produktgruppe 0605, stellen aber keine Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dar. Sie bleiben daher in der weiteren Darstellung unberücksichtigt.

¹¹ Siehe Produktplan 2016 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

4.3 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹²

Ziele:

1. Die HzE sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter und ortsnaher Hilfen (> 50 %) entspricht.
2. Fällen von Kindeswohlgefährdung wird bei akuten Risiken ausnahmslos am Meldetag nachgegangen.
3. Eingliederungshilfen sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter Hilfen (> 80 %) entspricht.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen	52 %	50 %	49 %
Zu 2: Anteil der Fälle gem. § 8a SGB VIII, denen am Meldetag nachgegangen wurde ¹³	100 %	100 %	100 %
Zu 3: Anteil der ambulanten Fälle zu allen Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII	86 %	86 %	89 %

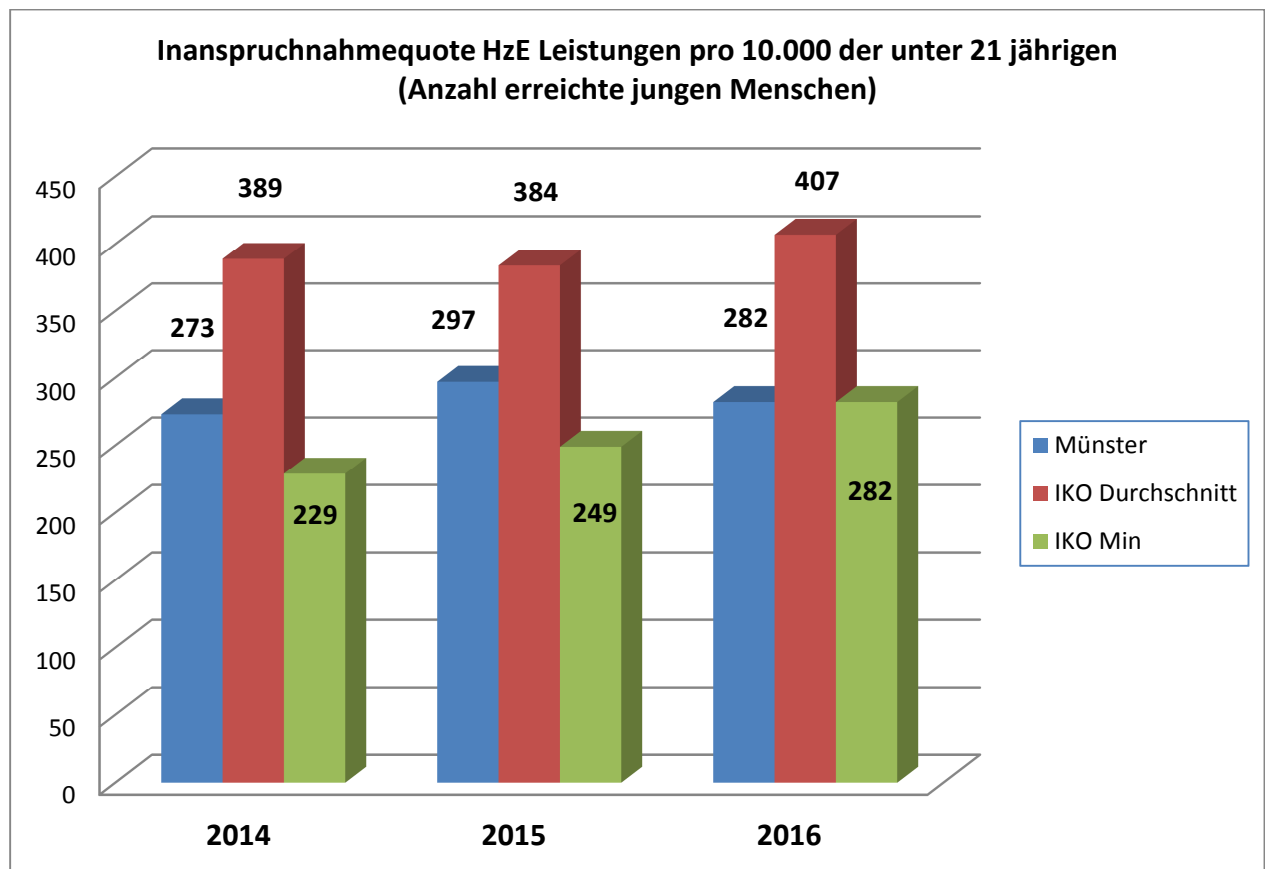
Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Anzahl HzE pro 10.000 der 0- bis 21-Jährigen	275	285	288
Anzahl HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII), Angaben absolut	1.555	1.633	1.744
Anzahl HzE-Fälle stationär	740	817	881
Anzahl HzE-Fälle ambulant	815	816	863
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII	258	322	372
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII ambulant	222	283	332
Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII stationär	36	39	40

¹² ebda

¹³ davon in zwei Drittel der Fälle mit Hausbesuch, Rest anderweitige Erledigung

Abbildung 8: Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
(bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen)
der IKO – Vergleichsring – Auswertungen der Jahre 2014 bis 2016



Die Grafik zeigt, dass die Stadt Münster unter dem Durchschnitt der teilnehmenden Städte liegt und für 2016 sogar die niedrigste Inanspruchnahmequote ausweist.

4.4 Entwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

Zum 01.11.2015 wurden die gesetzlichen Regelungen der Inobhutnahme um die Möglichkeit der Umverteilung von unbegleiteten, minderjährigen Kindern und Jugendlichen mit Ausländerstatus geändert. Während in früheren Jahren viele umA nur auf der Durchreise nach Norden für kurze Zeit in Münster blieben, nehmen jetzt vermehrt Kinder und Jugendliche die ihnen angebotene Hilfe und Schutz in Münster an. Seit November 2015 werden vom Jugendamt Münster über anfänglich 89 Fälle in sukzessiver Steigerung nun ca. 220 ausländische Kinder und Jugendlichen von den freien Trägern der Jugendhilfe – in den verschiedensten Hilfeangebotsformen – versorgt und betreut. Die Kinder und Jugendlichen stammen aus den verschiedensten Herkunftsländern mit den Schwerpunkten Afghanistan, Syrien, Marokko, Irak, Eritrea, Algerien und Somalia.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Münster wird seit November 2015 durch Berichtsvorlagen regelmäßig über die aktuelle Situation, das Verfahren sowie die Entwicklung informiert (V/0971/2015, V/0094/2016, V/0279/2016, V/0387/2016, V/0687/2016, V/0855/2016, V/0098/2017, V/0260/2017).

Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bietet nach der Ankunft in Deutschland, neben der nicht aufzuschiebenden Notwendigkeit von materieller Versorgung (Unterbringung, Kleidung, Nahrung und medizinische Basisversorgung...), vielerlei Herausforderungen.

Die jungen Menschen

- haben traumatische Erfahrungen im Herkunftsland und/oder auf der Flucht gemacht,
- müssen den Verlust / die Trennung von Familienangehörigen und die Angst um die Zurückgebliebenen verkraften,
- sehen sich hier einem nicht zu unterschätzenden „Kulturschock“ gegenüber,
- haben Verpflichtungen und Aufträge gegenüber Familienangehörigen im Herkunftsland,
- werden durch Landsleute und Schlepper beeinflusst, die noch „Rechnungen“ offen sehen,
- sind mangelhaft über die ausländer- und asylrechtlichen Verfahren informiert.

Bund, Land und Kommunen, hier insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, waren 2015/2016 auf diesen starken Zuzug von Jugendlichen aus den unterschiedlichsten Ländern so nicht vorbereitet.

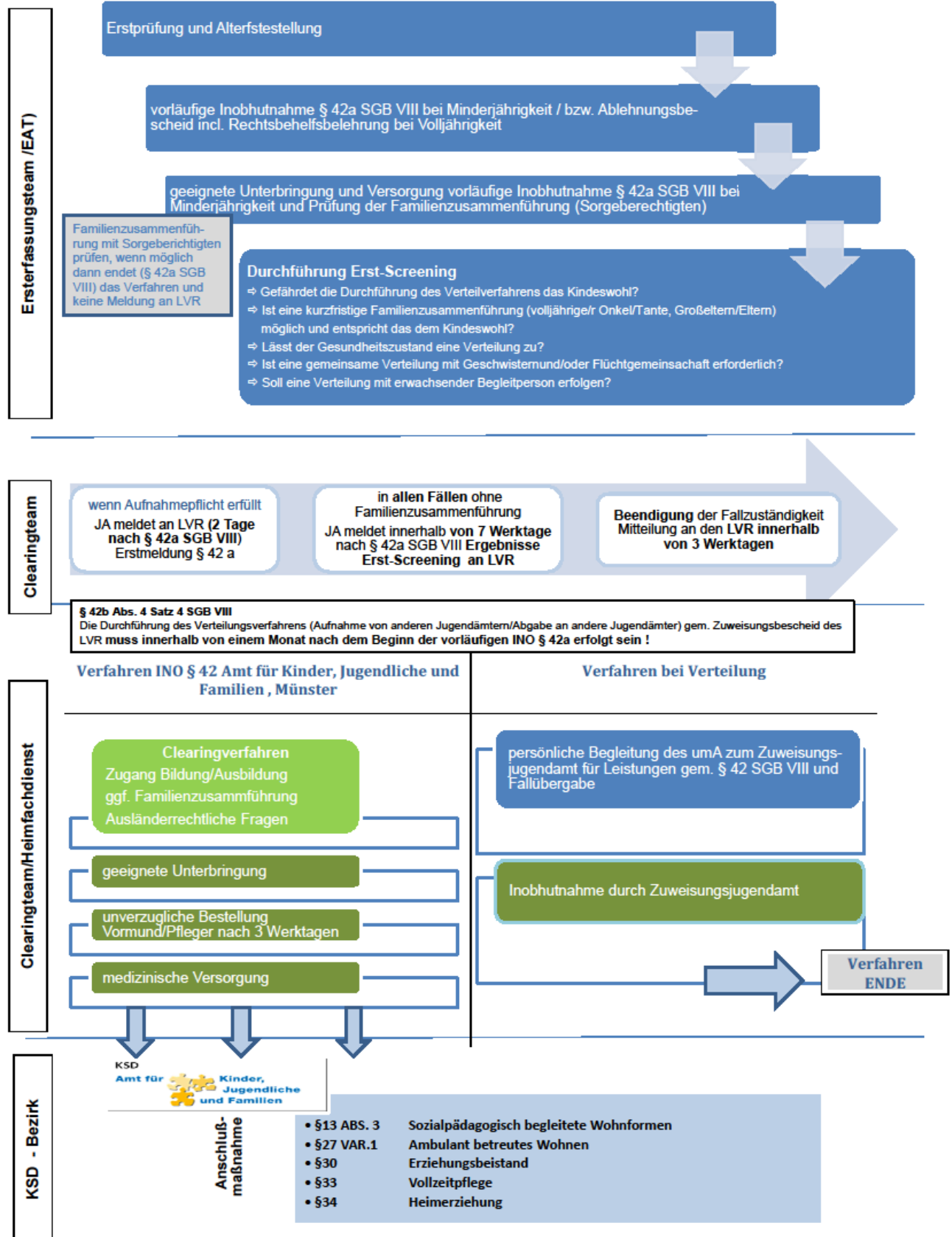
Die Umsetzung der sich zum Teil wöchentlich ändernden gesetzlichen Vorgaben und Zuweisungszahlen, der massive und schnelle Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten bei den freien Trägern der Jugendhilfe, die interne Organisation, sei es im pädagogischen oder im verwaltungstechnischen Bereich, haben den öffentlichen Träger und ebenso die freien Träger vor große Herausforderungen gestellt. Mit einem strukturierten Verfahren wurde der Umgang mit dieser Herausforderung für alle Beteiligten erleichtert (siehe umseitig).

Die Fluchtgründe der Kinder und Jugendlichen sind vielfältig; Verfolgung, Krieg, Tod und Perspektivlosigkeit angesichts der Auflösung jeglicher staatlicher und humanitärer Strukturen.

Gerade in den ersten Monaten der Betreuung zeigen viele der jungen Menschen eine erstaunliche Stärke und Resilienzen, aber im Laufe der Zeit wird dann deutlicher, dass eine große Anzahl von ihnen aufgrund traumatischer Erlebnisse erkrankt ist. Die Folgen sind chronische Schmerzzustände, unkontrollierbare Erinnerungen, Schlafstörungen mit Alpträumen, psychosomatische Beschwerden, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen sowie schwere Depressionen, Drogen- und Alkoholkonsum, geringe Stressbelastungsfähigkeit, aber auch nicht tolerierbares Verhalten, Schwierigkeiten sich einzuordnen oder Anpassungsleistungen zu erbringen. Möglicherweise auch gerade deshalb, weil sie sich endlich sicherer fühlen und adäquates jugendliches Verhalten auch eine „rebellische“ Seite beinhaltet.

Die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Münster hat diese Herausforderung mit besonderem Engagement angenommen und in beeindruckender Weise ihren Beitrag geleistet. In gemeinsamer Anstrengung aller Beteiligten wurde genau diesen Kindern und Jugendlichen, die alleine eine über Monate andauernde Fluchtgeschichte hinter sich gebracht haben, eine neue Heimat und Sicherheit geboten. Es wird nun darauf ankommen, dass aus der bisherigen „Fluchthilfe“ eine „Integrationshilfe“ gestaltet werden kann. Viele Jugendliche und junge Volljährige werden und können - auch wenn sich die Lage in ihren Heimatländern entspannen sollte – aus den verschiedensten Gründen nicht in ihr Heimatland zurück. Wesentlich wird sein, ob ihnen durch eine schulische und berufliche Qualifizierung eine gesellschaftliche Teilhabe in Münster ermöglicht wird.

Verfahren vorläufige Inobhutnahme (INO) § 42a „unbegleitete minderjährige Ausländer“



5. Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“

5.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)¹⁴

H z E sichern das Recht junger Menschen bis 18 Jahren auf Erziehung in ihrer Familie, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) diese Aufgabe nicht aus eigener Kraft ganz oder teilweise einlösen können. Sie unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und dienen der Förderung und Stabilisierung der psychosozialen und schulischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Ambulante und teilstationäre Hilfen tragen dazu bei, die Situation in den Familien oder bei den einzelnen jungen Menschen so zu verändern, dass die Betroffenen ihr Leben trotz schwieriger Bedingungen wieder selbstständig führen können. Der Erhalt des familiären Zusammenlebens und die weitgehende Vermeidung stationärer Erziehungshilfe sind grundlegende Zielrichtungen der Hilfen. Die Hilfen sind grundsätzlich zeitlich befristet. Dies gilt auch für Hilfen für junge Volljährige.

Gesetzliche Grundlage: §§ 27 – 32, 35 und 41 SGB VIII.

5.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹⁵

Ziele:

1. Der Anteil der ambulanten Leistungen am Gesamtvolumen an allen HzE-Leistungen soll dauerhaft auf 55 % steigen.
2. Ab 2010 sollen innerhalb von 18 Monaten zu 80 % (Standard) die Familien in der Lage sein, ihren Alltag ohne weitere ambulante Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistand) wieder selbst zu bewältigen.
3. Die festgelegten Leistungskontingente für Erziehungsbeistandschaften und SPFH (Jahresstunden) in Höhe von 75.000 Stunden (Umstellung von Brutto- auf Netto-Fachleistungsstunden, davon 51.000 Stunden SPFH und 24.000 Stunden Erziehungsbeistandschaft) werden als Standardvolumen eingehalten, sofern der Rechtsanspruch keine Abweichung erfordert.¹⁶

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen	52%	50 %	49 %
Zu 2: Anteil der SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind	88%	88 %	93 %
Zu 2: Anteil der Erziehungsbeistandschaften, die nach 18 Monaten beendet worden sind	98%	93 %	90 %
Zu 3: Anzahl verbrauchter Stunden SPFH und ErzBei	65.417	69.230	73.188

¹⁴ Siehe Produktplan 2016 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

¹⁵ ebda

¹⁶ Die Erfüllung der Rechtsansprüche geht der Einhaltung von Zielkennzahlen vor.

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt	1.555	1.633	1.744
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 32; 27.2, 41 SGB VIII) ambulant	815	816	863
Anzahl der Fälle in heilpädagogischen Tagesgruppen [HTG](am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)	88	90	90
Anzahl der Fälle SPFH (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)	329	347	380
Anzahl der beendeten Fälle SPFH	172	161	176
Anzahl der Fälle SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind	151	142	164
Anzahl der Fälle Erziehungsbeistand (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)	193	190	191
Anzahl der beendeten Fälle Erziehungsbeistand	113	107	92
Anzahl Fälle Erziehungsbeistand, die nach 18 Monaten beendet worden sind	111	100	83
Jahresstunden SPFH	44.079	48.518	53.109
Jahresstunden Erziehungsbeistand	21.336	20.712	20.079

5.3 Fallzahlenentwicklung

Die Fallzahlen in der ambulanten HzE verlaufen in Münster scheinbar wie in einer Sinuswelle. Nachdem die Fallzahlen von 2012 bis 2014 gesunken sind, sind sie in 2016 wieder auf dem Niveau von 2012. Eine abschließende Erklärung oder Bewertung ist noch nicht möglich, zumal sich hier eine Wellenbewegung seit 2012 abzeichnet.

Für die Entwicklung der Fallzahlen und Stundenverbräuche sind in der ambulanten Erziehungshilfe die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) entscheidend. Sie bilden einen Anteil von 66% der Fallzahlen.

Der Trend in den beiden ambulanten Hilfen war in den vergangenen Jahren oft gegenläufig. Im Berichtszeitraum steigen die Zahlen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe isoliert. Die Fallzahlen in der Erziehungsbeistandschaft bleiben dagegen ebenso stabil wie die anderen ambulanten Hilfen. Dort, wo Kinder von 10 bis 16 Jahren im Mittelpunkt der Hilfe stehen, ist die

Abgrenzung der beiden Hilfearten schwierig. In der Beurteilung der Fallzahlenwicklung und Stundenverbräuche sind sie eher gemeinsam zu betrachten. Im Ergebnis steigt der Stundenverbrauch im Berichtszeitraum jährlich um jeweils ca. 6%. Wurden im Jahr 2014 noch 65.417 Fachleistungsstunden verbraucht, so stieg dieser Wert bis ins Jahr 2016 auf 73.188 Stunden. Dies entspricht in der Summe der Fallentwicklung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Stunden pro Fall im Wesentlichen gleich geblieben sind.

Die Zielkennzahlen zur Beendigungsquote (80% der Fälle werden innerhalb von 18 Monaten beendet) wurden im Jahr 2016 in der Erziehungsbeistandschaft mit 90% und in der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit 93% deutlich übertroffen.

5.4 Einzelfeststellungen

Die **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)** ist eine etablierte Hilfeform, die sich aufgrund ihres zugehenden Charakters und ihrer oft sehr milieunahen und niedrigschwelligen Vermittlungsform als erfolgreiche Hilfe erweist. Multiproblemfamilien, Familien mit latenten Kindesgefährdenden Problemlagen, Familien in Armutssituationen usw. sind die typischen Bezieher dieser Hilfe, auf deren Existenz und Sinnhaftigkeit oft auch dritte Beteiligte, wie z. B. Lehrerinnen oder Ärzte, verweisen. Der Bekanntheitsgrad dieser Hilfe dürfte inzwischen recht hoch liegen, sodass hier in der Regel auch eine hohe Akzeptanz seitens der Adressaten und deren Umfeld bestehen.

Die Fallzahlen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Münster hatten in den letzten Jahren eine stetig steigende Tendenz. Nachdem die Zahlen zwischenzeitlich zurückgegangen sind, sind sie im Berichtszeitraum kontinuierlich weiter jedes Jahr gestiegen und haben jetzt wieder den Stand von 2012 erreicht.

Die **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)** ist eine ähnlich etablierte Hilfeform, wie die Sozialpädagogische Familienhilfe, die sich aufgrund ihres zugehenden Charakters und ihrer sehr milieunahen und niedrigschwelligen Vermittlungsform als erfolgreiche Hilfe erweist.

Mit der Hilfe werden insbesondere Jugendliche in der Ablösephase angesprochen, die oft aus Familien mit den Indikationen „latente Kindesgefährdende Problemlagen“, „Multiproblemfamilien“, Familien mit Leistungen aus Transfermitteln, usw. entstammen.

Die Fallzahlen bei dieser Hilfe sind seit 2013 leicht zurückgegangen und schwanken im Berichtszeitraum auf einem Niveau von knapp 190 Fällen

Ambulante Erziehungshilfe wird in Münster in der Regel als Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogische Familienhilfe geleistet. Das hat zur Folge, dass die Leistung **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)** traditionell in Münster nur eine untergeordnete Rolle spielt. In der Münsterschen Jugendhilfepraxis wird auch ein Unterstützungsbedarf für ältere Jugendliche in der Regel als Erziehungsbeistandschaft erbracht, mit entsprechender Auswirkung auf die dortigen Fallzahlen. Die Gewährung einer sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist für diese Zielgruppe dagegen eher die Ausnahme. Entsprechend bewegen sich die Jahresfallzahlen in den Jahren 2014 bis 2017 im einstelligen Bereich.

Die **Heilpädagogischen Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)** und die **Heilpädagogischen Horte (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)** sind Hilfen auf der Schnittstelle der ambulanten Unterstützung der Erziehungsleistung im Elternhaus und der Teilversorgung von Kindern in gruppenbezogenen Angebotsformen einer Einrichtung, die sich an die täglichen Schulbesuch anschließt. Nach einer aktuellen Auswertung über WIMES sind die teilstationären Hilfen sehr wirksame Hilfen, die sich durch eine niedrige Abbruchquote und eine hohe Effektstärke auszeichnen.

6. Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“

6.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)¹⁷

Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien umfassen die Unterbringung und Erziehung von jungen Menschen bis 18 Jahren sowie von Vätern/Müttern mit ihren Kindern in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Voraussetzung ist, dass das Wohl und/oder die Erziehung in der Herkunftsfamilie allein oder durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Hilfen sollen gewährleisten, dass junge Menschen, die in ihren Familien nicht angemessen gefördert werden können, zeitlich befristet oder dauerhaft einen neuen Lebensmittelpunkt finden, in dem ihr Recht auf Erziehung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingelöst wird. Bei stationären Erziehungshilfen bleibt die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein wesentliches Ziel der Leistungsgewährung.

Kinder unter 18 Jahren, die zur Adoption vermittelt werden sollen, werden mit Adoptionsbewerber/-innen mit dem Ziel der Kindesannahme zusammengeführt.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 19, 21, 27, 33-35 und 41 SGB VIII

6.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten¹⁸

Ziele:

1. Der Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen soll auf 45 % reduziert und anschließend auf diesem Niveau beibehalten werden.
2. Eine Rückkehr der / des Minderjährigen wird in 50 % der Fälle erreicht.
3. Mindestens 75 % aller neu in Heimerziehung aufgenommenen Minderjährigen sollen innerhalb von Münster untergebracht werden.
4. Mindestens 38 % aller Empfänger/innen von stationären HzE sollen in Vollzeitpflege betreut werden.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Zu 1: Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen (in %)	48%	50 %	51 %
Zu 2: Anteil Minderjährige in Heimerziehung, die in ihre Herkunftsfamilie zurückgeführt werden	49%	46 %	56 %
Zu 3: Anteil der Minderjährigen in Heimerziehung, die in Münster untergebracht werden	77%	78 %	96 %
Zu 4: Anteil der Vollzeitpflegefälle an allen stationären Hilfen (Ausnahme: Kostenerstattung)	45%	45 %	46 %

¹⁷ Siehe Produktplan 2016 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

¹⁸ ebda

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt	1.555	1.633	1.744
Anzahl der HzE-Fälle (§§ 33, 34 SGB VIII) stationär	740	817	881
Anzahl Fälle Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	280	315	350
Anzahl Fälle Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	348	388	415
Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII	101	95	109
Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII in Münster	78	74	105

6.3 Fallzahlentwicklung und Einzelfeststellungen

Heimerziehung (§34 SGB VIII) sichert Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen vorübergehend oder auf längere Zeit – aber immer befristet - einen Lebensmittelpunkt außerhalb der eigenen Familie, wenn deren Eltern infolge individueller, sozialer oder gesellschaftlicher Probleme mit der Erziehung überfordert sind.

Mit der weltweiten Entwicklung, dass Menschen auf der Flucht vor Krieg, Krisen und Armut sind, leistet hier die „Heimerziehung“ bzw. die „stationäre Hilfe zur Erziehung“ einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Grundbedürfnisse nach Versorgung und Schutz von Kindern und Jugendlichen aus den verschiedensten Krisenregionen, Erdteilen und Ländern.

Die Leistungsdaten belegen die Entwicklung. Ihr Einfluss auf die Statistik und Kennzahlen ist so erheblich, dass Jahresvergleiche der Fallzahlentwicklung fast unmöglich werden. Aussagen zur Inanspruchnahme einer „Hilfe zur Erziehung“ außerhalb der Familie stehen unter dem Vorbehalt, dass die konkrete Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht ganz genau „herausgerechnet“ werden kann. Festzustellen ist, dass der Anteil der Migranten in den Hilfen zur Erziehung stetig zugenommen haben. Sie machen derzeit ca. 30% aller stationären Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen der Jugendhilfe aus.

Von 2012 bis 2014 ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich von 395 auf 348 Fälle gesunken. In 2015 nahm die Anzahl – nun ausschließlich als Leistung für junge Flüchtlinge wieder zu und erreichte 2016 mit 415 betreuten jungen Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht einen bis daher nicht bekannten Höchstwert.

Vollzeitpflege in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII)

Der für die Heimerziehung gültige Trend, die Aufnahme von vielen unbegleiteten Kindern und jugendlichen Ausländern aufgrund weltweiter Krisen, gilt in Teilen auch für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Es gab erfreulich viele Pflegefamilien, die sich als „Gastfamilien“ entschlossen haben, Kinder und Jugendliche bei sich aufzunehmen. Die Fachkräfte der freien

Träger der Jugendhilfe entwickelten besondere Beratungs- und Unterstützungskonzepte, da die besonderen Herausforderungen an die Betreuung und Versorgung im engen familiären Kontext nicht bekannt waren und von allen Beteiligten ein erhebliches Maß an Lernbereitschaft und Flexibilität abforderte.

Der Anteil der „Vollzeitpflege“ an den stationären „Hilfen zur Erziehung“ ist über die Berichtsjahre hinweg stetig gewachsen und beträgt nun nahezu konstant 45%.

Das Pflegekinderwesen steht in den letzten Jahren in vielerlei Hinsicht vor neuen Herausforderungen. Pflegekinder bringen ihre individuelle Geschichte und Problematiken mit. Die Anforderungen an Pflegeeltern oder „erziehende“ Verwandte und Großeltern sowie an Patenfamilien sind stetig gewachsen. Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen sowie Jugendliche aus Kriegs- und Krisengebieten konnten in für sie passende Pflegefamilien vermittelt werden.

In den Leistungsdaten „fehlen“ (allerdings) alle Kinder und Jugendliche, die in einer Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII leben und dort aufgrund ihrer Behinderung einer besonderen Betreuung und Förderung bedürfen, da für sie der örtliche bzw. der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist. In Münster können Pflege- und Herkunftseltern aber schon jetzt die Vorteile einer „inklusive Zuständigkeit“ der Jugendhilfe erfahren, da sie durch regional zuständige Hilfeplaner/-innen im Kommunalen Sozialdienst des Jugendamtes begleitet und unterstützt werden.

In einem Workshop der in Münster tätigen Pflegekinderfachdienste in freier und öffentlicher Trägerschaft wurden gemeinsame fachliche Standards von (Dauer-) Vollzeitpflegen im Spannungsfeld von Leistungsangebot, Elternrechten und kindlichen Bedürfnissen seit 2003 erstmalig wieder bilanziert und entsprechend der gesellschaftlichen und familienrechtlichen Entwicklung abgestimmt. Dabei sind Pflegefamilien als „Dienstleister“ einer öffentlichen Hilfe zur Erziehung im privaten Raum auf kompetente und qualifizierte Beratungsdienste angewiesen. Pflegeeltern erleben sich vielfach als „öffentliche Familie“ im Spannungsverhältnis zwischen ihrem Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Privatheit und der Notwendigkeit, sich den entsprechenden Unterstützungs- und Beratungsangeboten der professionellen Helfer zu öffnen.

Es wurde erstmalig für Vollzeitpflegen nach § 33 Satz 1 SGB VIII ein einheitliches Betreuungsverhältnis 1:40 vereinbart. Ebenso wurde die bisherige Praxis der einmaligen Beihilfen für Pflegefamilien überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst, da die Wertschätzung der Arbeit der Pflegeeltern sich auch in deren finanzieller Anerkennung zeigt.

7. Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“

7.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage¹⁹

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung zu schützen. Dies gilt sowohl für äußere Einflüsse, wie z. B. durch Medien oder Peer-Groups, als auch für sich direkt auf den/die Minderjährige/n beziehende Handlungen wie Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

Der gesetzliche Auftrag reicht von der Vermeidung der Entstehung gefährdender Situationen über die schnelle Abwendung dieser Situationen bis hin zu Maßnahmen, die das erneute Entstehen gefährdender Situationen verhindern sollen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt seinen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aktiv wahr und richtet seine Hilfeangebote danach aus.

Reichen Hilfen im Einzelfall nicht aus oder werden diese von den Personensorgeberechtigten abgelehnt, wird das Familiengericht angerufen. Minderjährige werden entweder als Selbstmelder oder vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Obhut genommen bzw. von anderen Stellen zugeführt, wenn andere Maßnahmen nicht zur Gefahrenabwendung ausreichen. Gefährdungsfälle des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) mit komplexem Beratungsbedarf werden im multiprofessionellen Team der Clearingstelle (Ärztliche Kinderschutzambulanz) beraten.

Rechtliche Grundlagen: §§ 8a, 14, 42 und 42a SGB VIII

7.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten²⁰

Ziele:

1. Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) dauert in mindestens 90 % der Fälle längstens 10 Werktage.
2. In allen Fällen mit der höchsten Gefährdungsstufe gemäß § 8a SGB VIII (unmittelbare und gegenwärtige Gefahr), in denen sich das Kind im Haushalt der Eltern aufhält, findet noch am Tag der Meldung eine persönliche Kontaktaufnahme statt.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Zu 1: Anteil der Inobhutnahmen, die längstens 10 Werktage dauerten	82%	70 %	93 %
Zu 2: Anteil der Fälle mit höchster Gefährdungsstufe (bei Aufenthalt des Kindes im elterlichen Haushalt), an denen am Tag der Meldung eine pers. Kontaktaufnahme stattgefunden hat	100 %	100 %	100 %

¹⁹ Siehe Produktplan 2016 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

²⁰ ebda

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Anzahl der Inobhutnahmen	211	292	345

7.3 Fallzahlenentwicklung²¹

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014	2015	2016
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a, Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	39	37	41
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	258	251	296
Zahl der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a ²²	240	268	354

7.4 Einzelfeststellungen

Der Aufgabenbereich Kinderschutz umfasst im Wesentlichen sämtliche Aktivitäten des Kinderschutzes inklusive der familiengerichtlichen Maßnahmen und den Bereich der Inobhutnahmen²³.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII hat der Kinderschutz an programmatischer Bedeutung in der Gesellschaft und insbesondere der Jugendhilfe gewonnen. Im Bereich des Kinderschutzes geben die Fallzahlen kein einheitliches Bild ab. Vielmehr muss unterschieden werden zwischen den Zahlen, die ein konkretes Eingreifen des Jugendamtes im Sinne des Wächteramtes gemäß § 8a SGB VIII erfordern und andererseits der Fallzahlen, die de facto mit einem Hilfeangebot verbunden sind, wie z. B. der Inobhutnahme oder häufig die Rufbereitschaftseinsätze.

Die Zahl der Anrufungen des Familiengerichts ist in den letzten 3 Jahren zunächst von 39 in 2014 auf 37 in 2015 gesunken. 2016 erfolgten dann 41 familiengerichtliche Anrufungen. Die geringen Schwankungen in Münster sind im Verhältnis zu den bundesweit ansteigenden Fallzahlen unauffällig.

Bundesweit erfolgten in 2010 15.924 familiengerichtliche Anrufungen. Dieser Wert verdoppelte sich fast bis 2015 auf 29.405 Anrufungen (Statistisches Bundesamt). Dies belegt eine bundesweit anhaltende Sensibilisierung für das Thema Kindeswohlgefährdung.

Inobhutnahmen haben sich in Münster in den Jahren 2010 bis 2013 auf einen Umfang von 90 bis 123 Fälle eingependelt. Zu einer deutlichen Steigerung kam es in 2014 mit 211, in 2015 mit 292 und 2016 mit 345 Inobhutnahmen. Dieser starke Anstieg ist auf die Zunahme der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) zurückzuführen. Von den 292 Inobhutnahmen in 2015 betrafen allein 204 umA (69,8 %) und von den 345 Inobhutnahmen in

²¹ ebda

²² seit 2012 gibt es eine neue LDS Statistik (Teil I 8)

²³ Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden hier nicht behandelt.

2016 bezogen sich 215 auf umA (62,3 %). Grundsätzlich lässt sich die Anzahl der Inobhutnahmen nicht direkt beeinflussen, weil entweder Zuweisungen durch Dritte (wie z.B. Polizei) erfolgen, die Kinder/Jugendlichen auf eigene Initiative (sog. Selbstmelder) um Inobhutnahme bitten oder eben minderjährige Ausländer unbegleitet aufgegriffen werden. Erhebliche Schwankungen sind somit die Folge.

Die Rufbereitschaftseinsätze des KSD befassen sich überwiegend mit akuten Krisen und kindesgefährdenden Situationen außerhalb der üblichen Dienstzeit. Das professionell aufgebaute Rufbereitschaftssystem ermöglicht der Polizei eine uneingeschränkte ganzjährige Erreichbarkeit des KSD-Notdienstes außerhalb des regulären Dienstbetriebs. Seit 2006 (92) haben sich die Einsätze mittlerweile mehr als verdreifacht. Von 2015 (251) auf 2016 stiegen die Aktivitäten der KSD-Rufbereitschaft noch einmal um 18 % auf 296 Einsätze.

Gefährdungseinschätzungen sind nach dem Bundeskinderschutzgesetz zu erfassen, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sich das Jugendamt bei Erforderlichkeit einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im KSD erfolgt ist.

Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen (pro Kind/Jugendlichen) auf Grund erfolgter Gefährdungsmeldungen an den KSD ist in 2015 gegenüber dem Vorjahr (240) um 28 (11%) auf 268 gestiegen. 2016 erfolgte dann eine erhebliche Steigerung um 86 (32%) auf 354 Gefährdungseinschätzungen. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass nicht jede Meldung einer Kindeswohlgefährdung entspricht: So entsprachen nach fachlicher Einschätzung und Prüfung in 2014 52%, in 2015 47% und in 2016 62% der Meldungen keiner Gefährdung oder keiner Gefährdung, aber mit Hilfebedarf. Dieses Statistikbild, dass bei der Hälfte der Meldungen keine Gefährdung vorliegt, findet sich auch auf Bundesebene (Statistisches Bundesamt) und in NRW (IT.NRW) wieder.

Die in den letzten Jahren stetig steigenden Zahlen, insbesondere bei den Einsätzen der KSD-Rufbereitschaft und den Gefährdungsmeldungen, sind das Ergebnis einer wachsenden Aufmerksamkeit und Sensibilität der Gesellschaft und ihrer Institutionen für den Kinderschutz. Vor allem haben Eltern, Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder Einrichtungen der Jugendhilfe, Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft, Schulen und Krankenhäuser mögliche Kindeswohlgefährdungen bekannt gemacht.

8. Produkt 06.05.06 „Bezirkliche Sozialarbeit und Eingliederungshilfen“

8.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage²⁴

Eingliederungshilfen sind Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu gewähren, wenn ihre seelische Gesundheit nachhaltig gefährdet oder beeinträchtigt ist. Mit Eingliederungshilfen soll eine persönliche und schulische / berufliche Integration im Sinne einer Chancengleichheit gesichert werden, um eine dauerhafte Sozialleistungsunabhängigkeit zu verhindern.

Rechtliche Grundlagen: §§ 35a und 41 SGB VIII, §§ 53 ff SGB XII

8.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten²⁵

Ziele:

1. Vorrangiger Einsatz ambulanter Angebote (mindestens 2/3) zur Integration in Schule, Arbeit und Beruf.

Zielkennzahlen:

Ziel	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Zu 1: Anteil der ambulanten Fälle an allen Eingliederungshilfen.	86 %	86 %	89 %

Leistungsdaten:

Leistungsdaten	Ergebnis		
	2014	2015	2016
Anzahl der Eingliederungshilfen	258	322	372

8.3 Fallzahlenentwicklung²⁶

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014	2015	2016
Anzahl der Eingliederungshilfen ambulant	222	283	332
Anzahl der Eingliederungshilfen stationär	36	39	40
Anzahl der Eingliederungshilfen für junge Volljährige	81	85	94

²⁴ Siehe Produktplan 2016 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

²⁵ ebda

²⁶ ebda

8.4 Einzelfeststellungen

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sind zu einem wichtigen Arbeitsfeld der Jugendhilfe geworden. Der Anteil an allen Leistungen der Jugendhilfe wächst kontinuierlich.

Die Anzahl der Hilfeleistungen hat – nicht nur in Münster – stetig zugenommen. Entgegen der ursprünglichen UN – Resolution werden immer mehr Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Kinder- und Jugendliche notwendig, da insbesondere Schul- und Lebensorte für Kinder sich zwar inklusiv ausrichten, aber „Leistungen zur Teilhabe“ sich nur durch die Verfolgung individueller Rechtsansprüche generieren lassen. Aus diesem Grunde nahm die Anzahl der zu gewährenden schulischen Integrationshilfen immer weiter zu.

Dies entspricht im Grund nicht der Idee einer inklusiven Gesellschaft.

Entwicklung in Münster

Es gab in Münster noch nie so viele Kinder und Jugendliche, bei denen eine „seelische Behinderung“ fachärztlich diagnostiziert worden ist, um den Besuch einer Regelschule zu ermöglichen.

Verschiedenste Studien belegen zwar die Zunahme von psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Eine Auswertung unserer Statistik zeigt jedoch, dass (fast) ausschließlich im Kontext „Teilhabe“ und „angemessene Schulbildung“ Eingliederungshilfen angefragt bzw. beantragt werden.

In der Regel werden Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf angehalten, Anträge für Integrationshilfen (= Schulbegleitung) zu stellen, da die Regelschulen nicht über ausreichende strukturelle und personelle Ressourcen verfügen, einen gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen.

Wie die „Leistungsdaten“ der zurückliegenden Jahre und die Statistik „Anzahl der Eingliederungshilfen ambulant“ belegen, ist die Steigerung der Fälle und Leistungen fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Gewährung von Schulbegleitung und unabhängig von der Schulform zu sehen.

<i>Jahr</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>
Anzahl	222	283	332
Zuwachs	+47	+ 61	+ 49
In Prozent	+ 26,9	+ 27,5	+ 17,3

Dieser Trend ist nur mit einer Neuorientierung der schulischen Integration und Inklusion zu stoppen bzw. zu verändern. Solange das Schulgesetz für NRW (§ 92 SchulG-NRW) die jeweiligen Rehabilitationsträger mit einem einklagbaren individuellen Rechtsanspruch für zuständig erklärt, ist nicht absehbar, welche Kinder und Jugendliche bzw. Schülerinnen und Schüler ebenso entsprechende Hilfe- und Unterstützungsbedarfe im Schulalltag für sich beanspruchen müssen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und das Sozialamt sind bestrebt, in Kooperation mit den Schulen und dem Schulträger sowie mit den freien Trägern der Jugendhilfe die Möglichkeiten von Synergieeffekten zu nutzen, um die Kostenentwicklung zu begrenzen.

9. Projekt „Elternarbeit und Rückführung“

Die Auswertung im Rahmen der Wirkungsorientierten Messung (WIMES-Verfahren) 2013 wies eine Abbruchquote von 49,3 % (bundesweit rund 54%) aus. Eine Abbruchquote von annähernd 50% bei den stationären Hilfen stellt weder die Leistungserbringer, noch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zufrieden und war Anlass für eine erste Analyse mit der Frage, wer die Hilfe beendet, wenn die Hilfe abgebrochen wird.

Abbruch junger Mensch	34,40%
Abbruch Eltern	40,00%
Abbruch JA/ASD	14,40%
Abbruch Einrichtung	11,10%

Die weitere qualitative Auswertung der Fall - Daten aus LOGO Data führte zu folgenden Ergebnissen (2013):

- der Hilfebeginn bei § 34 SGB VII (minderj. stationär) erfolgt zu 51% im Alter von unter 13 Jahren
- Anlass für die Hilfestellung war zu 40 % die eingeschränkte Erziehungskompetenz / Belastung durch Familienkonflikt / Probleme mit den Eltern
- Im Anschluss an die Hilfe gem. § 34 (minderj. stationär) wohnten 56 % wieder bei ihren Eltern bzw. in familiären Kontexten, davon hatten 70% keinen weiteren Hilfebedarf (incl. der ungeplanten Beendigungen)

Der hohe Anteil (70 %) derjenigen ohne Hilfebedarf, die im Anschluss einer stationären Heimunterbringung wieder im familiären Kontext wohnen, wobei die Hälfte aller Hilfen als abgebrochen gelten, führte zu dem Projekt „Elternarbeit und Rückführung“. Es ist davon auszugehen, dass die Probleme oder Schwierigkeiten im familiären Kontext nur bedingt bei den Fällen mit Hilfeabbruch bearbeitet werden konnten. Deshalb sollte sowohl die Elternarbeit intensiviert, als auch die Hilfeplanung der ambulanten wie stationären Träger enger aufeinander abgestimmt werden, um die Übergänge (Familie-Heim-Familie) so zu gestalten, dass die Rückkehr in die Familie gelingen kann und dauerhaft erfolgreich bleibt.

Die Auswahl der Fälle erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Thema und der Prozess der Rückführung erst durch die neue Option einer ergänzenden Elternunterstützung und Aktivierung durch die Kooperation mit einem ambulanten Träger zu einem früheren Zeitpunkt aktiviert werden kann. Darüber hinaus soll ein mögliches Abbruchrisiko gesenkt werden, in dem die Fälle, bei denen eine Rückführung (zu diesem Zeitpunkt) nicht möglich ist, dissensfrei im stationären Hilfesystem verbleiben.

Die Fälle, die mit dem vorhandenen Leistungsangebot (inkl. Elternarbeit) - im Sinne des § 37 SGB VIII - des stationären Trägers in das Familiensystem reintegriert werden können, finden bei diesem Projekt keine Berücksichtigung.

Auswertung der Projektfälle über den Zeitraum „Leistungsbeginn 2013 – 2016“

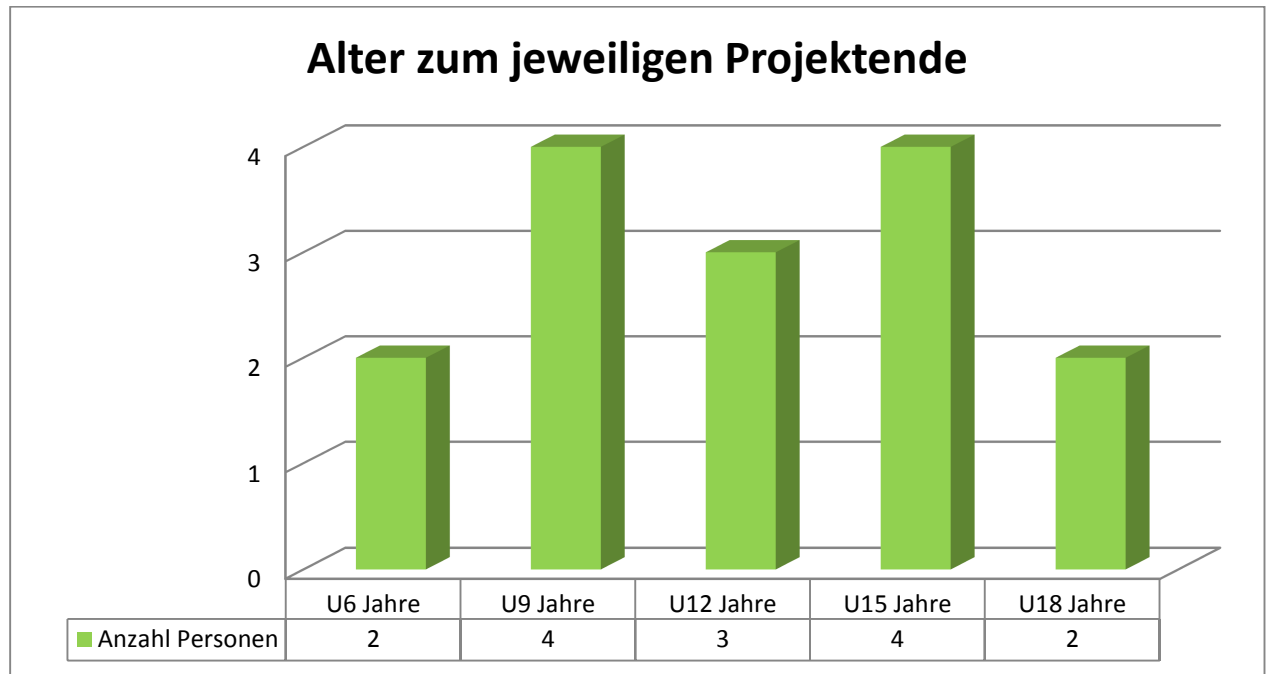
Es wurden insgesamt 15 Fälle im Projektzeitraum bearbeitet mit einem durchschnittlichen Fallkostenaufwand von 5.804 € je Einzelfall.

Die durchschnittliche Dauer der Fälle je ambulanter Träger betrug 13,3 Monate, bezogen auf die unterschiedlichen Träger ergeben sich folgende Werte

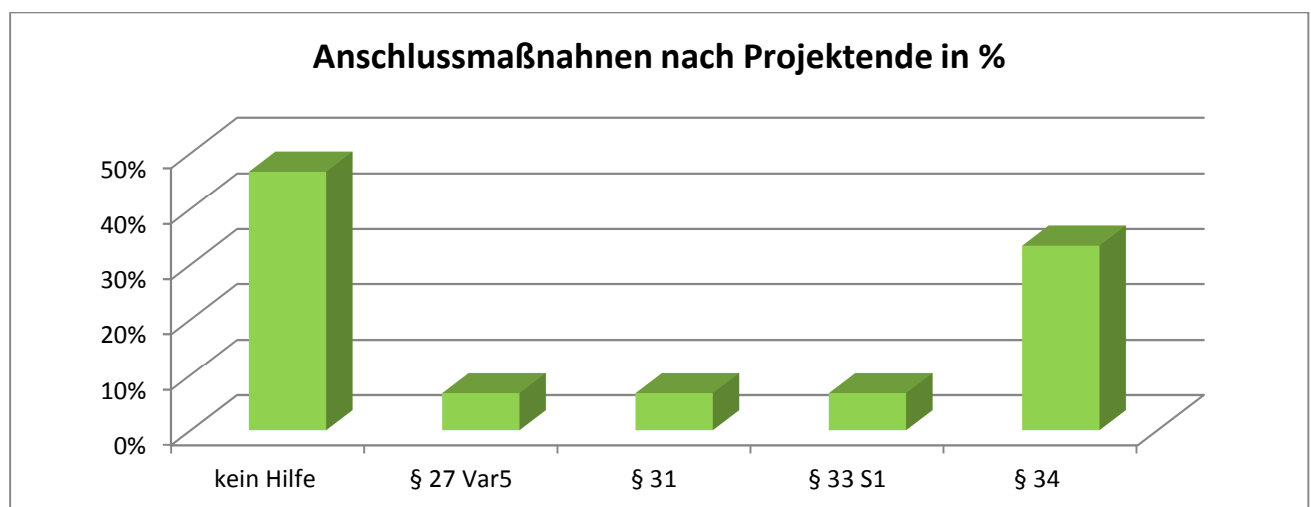
Träger ambulanter Hilfen	Ø Dauer in Monaten
Caritasverband Münster	13,8
ProKus	10,0
VSE	16,1

Die Verweildauer der Projektfälle in der stationären Maßnahme betrug im Durchschnitt (Mittelwert) 18 Monate, zum Vergleich die Verweildauer (WIMES-Mittelwert) 2016 für alle stationären Maßnahmen betrug 26 Monate (2015: 28 Monate).

Betrachtet man das Alter der Kinder und Jugendlichen zum Ende des Projektes, ergibt sich folgende Verteilung auf die Altersgruppen:



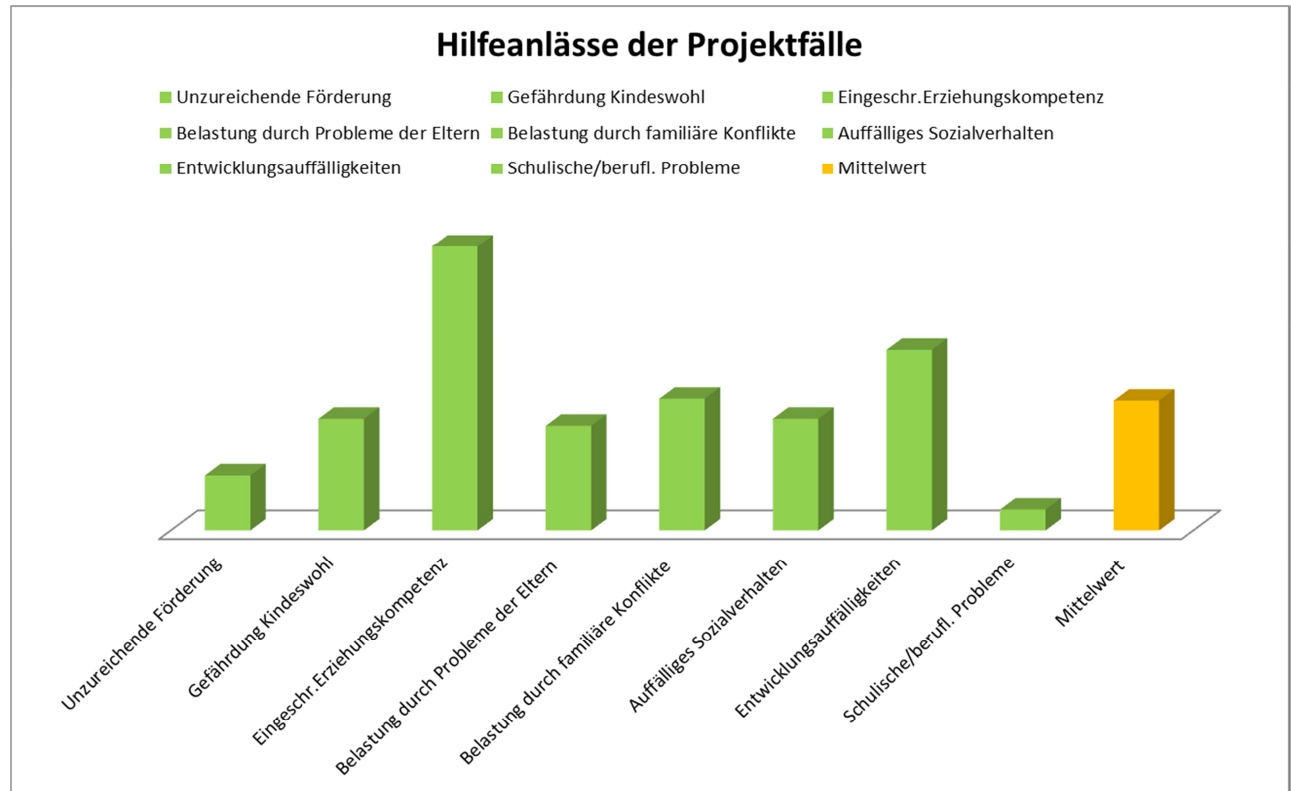
Zu der Frage, wie dauerhaft erfolgreich die Rückkehr in die Familie gelingt, ist der aktuelle Fallstatus zu erheben. Denn Rückführung entspricht dem Grundkonzept des SGB VIII und ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der familiären Integrität. Hilfen zur Erziehung sind als staatliche Leistung grundsätzlich nicht als unbefristeter Einsatz elterlicher Erziehungs- und Versorgungsverantwortung angelegt. Vielmehr sind alle Chancen zur Reintegration des Kindes/Jugendlichen in sein gewohntes soziales Umfeld zu nutzen.



Im Ergebnis benötigen 47% der Fälle aktuell keine weitere HzE Leistung, ergänzt um die Fälle, die weiterhin ambulant betreut werden. Um die Rückkehr in das Familiensystem dauerhaft zu sichern, erhöht sich der Anteil auf 60 %. In 40% der Projektfälle konnte eine Rückführung in das Familiensystem nicht stattfinden, diese verbleiben in einem stationären Setting. Trotz

sorgfältiger Auswahl der Fälle lassen neue Erkenntnisse im Fallverlauf oder auch krisenhafte Episoden eine Rückführung misslingen. Allerdings konnte teilweise eine Reduzierung von „Intensivsatz- auf Regelsatzbetreuung“ erreicht werden.

Die Auswertung der LDS Statistik lässt weitere Aussagen zu, die für eine Verstetigung des Projektes in den Ablauf des Regelverfahrens sprechen.



Ergebnisse

Für das Projekt waren lfd. KWG-Fälle ausgeschlossen, bei den Projektfällen gab es dennoch Fälle, bei denen – im gesamten Hilfeverlauf unter anderen auch - ein Grund für die Hilfe „Gefährdung Kindeswohl“ genannt wurde. Für diese Fälle gilt, dass auch mit Unterstützung von ambulanten Leistungen der Kinder und Jugendhilfe eine Rückführung möglich ist (3 von 5 Fällen).

Weiterhin ist erkennbar, je weniger unterschiedliche Hilfegründe angeführt werden (bis zu 4 unterschiedliche Hilfeanlässe), desto wahrscheinlicher sind Rückführungen in die Familie.

Die Fälle mit der Kombination von „eingeschränkter Erziehungskompetenz“, „Belastung durch familiäre Konflikte“ und „Entwicklungsauffälligkeiten“ sind Fälle, die sich zu dem Zeitpunkt für dieses Projekt noch nicht für einen Rückführungsprozess eignen, da sie alle weiterhin in einer stationären Anschlusshilfe sind.

Allerdings können diese Hilfegründe als Stellschrauben (Stärkung der Erziehungskompetenz und Reduzierung familiärer Konflikte) verstanden werden, an denen ambulante Hilfen intensiv ansetzen, um eine Rückführung erst zu ermöglichen. Alle drei genannten Hilfegründe für eine stationäre Heimunterbringung liegen zum Teil deutlich über dem Mittelwert. Das bedeutet zukünftig für die Helfersysteme, insbesondere hierzu verstärkte Anstrengungen hinsichtlich ihres Leistungsangebotes zu unternehmen, Vorhandenes ggf. zu modifizieren und aufeinander abzustimmen.

10. Qualitätsentwicklung im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Am 11.05.2017 fand im Plenarsaal des LWL ein gemeinsamer Workshop der Verwaltung des Jugendamtes und des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien zum Thema „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe Münster nach § 79a SGB VIII“ statt. Der Workshop wurde vom Landesjugendamt Münster moderiert.

Als zentrale Punkte für ein Rahmenkonzept Qualitätsentwicklung werden darin benannt:

- Qualitätsentwicklung ist ein dauerhafter und langfristig zu gestaltender Prozess, in dem eine Reduzierung der Komplexität durch Teilprozesse geschaffen werden muss.
- Dialogstrukturen zwischen dem öffentlichen Träger, den freien Trägern und der Politik müssen sichergestellt werden.
- Je nach Handlungsfeld müssen für die unterschiedlichen Qualitätsdimensionen (Ergebnis, Struktur, Prozess) Qualitätskriterien entwickelt werden.
- Qualitätsentwicklung bedarf einer operativen Steuerung, einer politisch-strategischen Rahmung und personeller Ressourcen.

Im Sinne einer Bestandsaufnahme wurde ein zusammenfassender Überblick über die bereits vorhandenen Qualitätsbausteine, eine Methode zur strukturierten Bearbeitung und mögliche Beteiligungsstrukturen des Amtes 51 dargelegt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verfügt bereits seit Jahren über vielfältige und differenzierte Qualitätsbausteine in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern, die mit dialogisch entwickelten Zielperspektiven unterlegt sind. In dem Workshop wurde deutlich, dass es sich, vor dem Hintergrund der Expertise, im Wesentlichen um eine Anpassung und Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen handelt. Ein komplett neu zu implementierendes Verfahren ist daher für Münster nicht notwendig.

Qualitätsentwicklung kann in der Kinder- und Jugendhilfe nur als ein dialogischer Prozess zwischen Politik und Verwaltung verstanden werden. Der Workshop markiert den Auftakt für einen strukturierten Gesamtprozess der unterschiedlichen Handlungsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe, auf der Grundlage eines, vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossenen, gemeinsamen Verfahrens.

Als zentrales Ergebnis des Workshops ergeht der parteiübergreifende Ratsantrag, die Verwaltung zu beauftragen, ein Gesamtkonzept „Qualitätsentwicklung in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ für die Stadt Münster zu erstellen.

11. Ausblick

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Kosten- und Fallzahlenentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster.

Die Interkommunalen Vergleichsdaten und die Untersuchung durch das Beratungsunternehmen PwC belegen, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster im Städtevergleich zur Frage der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie der Höhe der finanziellen Aufwendungen gut positioniert ist. Eine aktive und professionelle Trägerlandschaft und hohe fachliche Standards führen zu diesem Ergebnis.

Die weitere Entwicklung der Hilfen zur Erziehung muss differenziert gesehen werden. Der landesweite „HzE-Bericht 2017“²⁷ nennt folgende Entwicklungen:

- Höchste Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach wie vor im Übergangsalter von der Grundschule zur weiterführenden Schule
- Geschlechterverteilung der Adressaten/-innen der Hilfen zur Erziehung seit Jahren unverändert – 3 von 4 Adressaten/-innen in der Tagesgruppe sind männlich
- 36 % der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung haben Elternteile ausländischer Herkunft – Jeder Fünfte spricht in der Herkunftsfamilie hauptsächlich kein Deutsch
- Fallzahlenanstieg bei den Eingliederungshilfen gewinnt wieder an Dynamik – Jungen im Alter von 9 bis 12 Jahren besonders betroffen
- 60 % der Hilfeempfänger/-innen auf Transferleistungen angewiesen - Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung besonders von prekären Lebenslagen betroffen
- Unplanmäßige Beendigungen bei 44 % der Hilfen zur Erziehung – fast 60 % der Heimerziehungen werden nicht wie geplant beendet
- 13 % der Hilfen zur Erziehung werden aufgrund einer Gefährdungseinschätzung der Jugendämter gewährt – bei etwa jeder fünften Vollzeitpflege geht ein „8a – Verfahren“ voraus
- Anstieg der „HzE-Aufwendungen“ auf rund 2,4 Mrd. EUR

Diese Feststellungen treffen in weiten Teilen auch auf Münster zu. Bei der unplanmäßigen Beendigung von Fällen ist die Quote allerdings geringer als im Landesschnitt und damit ein besseres Resultat.

Die Fallzahlen in Münster belegen, dass die intensiven gemeinsamen Anstrengungen der Fallsteuerung von öffentlichem und freien Trägern in den letzten Jahren ihre Auswirkungen zeigen, das heißt, ein weiterhin qualitätvoller Ausbau, ein frühzeitiger Zugang zu Eltern durch präventive Hilfen und der Erhalt einer pluralen Angebotsseite von freien Trägern mit hoher Qualität in der Hilfestellung.

Da auch die Haushaltssituation für den Bereich der ganzen Stadt Münster ein aktuelles Thema bleibt, ist davon auch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen bleiben mit Blick auf den Haushalt der Stadt Münster hoch. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise die Entgeltvereinbarungen weiterhin mit dem gebotenen Augenmaß zu verhandeln.

Der besondere Dank gilt den freien Trägern der Jugendhilfe, die mit hoher Fachlichkeit und Engagement die häufig schwierigen Fallverläufe gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam lösen. Dabei ist der Anspruch an die Weiterentwicklung von Konzepten und fachlichen Standards auch immer im Fokus.

²⁷ HzE Bericht 2016, S. 6 ff, Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und Landesjugendämter LWL und LVR, März 2016

ANLAGE

Überblick über die wichtigsten Fallzahlen (Stichtagsdaten 31.12. und laufende und beendete Fälle im Laufe des Jahres)

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Fallzahlen	2014		2015		2016	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Versorgung in Notsituationen ²⁸ § 20 SGB VIII	0	6	1	3	0	2
Fälle ambulant betreutes Wohnen § 27 II SGB VIII	11	27	10	27	9	20
Fälle aufsuchender Familientherapie § 27 II SGB VIII	0	7	1	2	8	10
Fälle familienunterstützende Nachsorge § 27 II SGB VIII	47	76	34	71	39	84
Fälle sozialer Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	0	39	0	48	0	48
Fälle Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	80	193	83	190	99	191
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)	157	329	186	347	204	380
Fälle intensiver sozialpäd. Einzel- betreuung § 35 SGB VIII	0	2	0	0	1	3
Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41 i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35 a SGB VIII)	43	98	40	107	40	102

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014		2015		2016	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe (HTG) § 32 SGB VIII	50	88	57	90	58	90
Fälle der Betreuung in heilpädagogischen Horten § 27.2 SGB VIII	29	51	24	39	23	36

²⁸ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014		2015		2016	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder § 19 SGB VIII ²⁹	11	23	5	14	9	14
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	236	280	251	315	284	350
Heimerziehung in Kriseneinrichtungen § 34 SGB VIII	7	62	6	44	8	61
Heimerziehung u. sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	202	348	179	324	216	339
Stationäre Hilfen für junge Volljährige (addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41 i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII)	64	132	62	179	87	160

Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII³⁰

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014		2015		2016	
	31.12.	ges.	31.12.	ges.	31.12.	ges.
Ambulante Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	172	222	185	283	225	332
Stationäre Eingliederungshilfen § 35 a SGB VIII	18	36	22	39	27	40

Inobhutnahmen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt	2014	2015	2016
Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB	39	37	41
Anzahl der Inobhutnahmen	211	292	345
Einsätze der KSD-Rufbereitschaft	258	251	396
Zahl der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII	240	268	354

²⁹ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

³⁰ Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).